

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/732 —

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 — BBVAnpG 91)

A. Problem

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 14 BBesG/§ 70 BeamtVG) unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes vom 16. März 1991.
2. Verbesserungen für Einzelbereiche, ebenfalls ausgehend von dem Tarifabschluß vom 16. März 1991.
3. Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts.
4. Beteiligung der Versorgungsempfänger an strukturellen Veränderungen im Besoldungsbereich durch einen Anpassungszuschlag.

B. Lösung

- I. Übernahme folgender Regelungen aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung:
 1. Zum 1. März 1991 werden die Bezüge linear um 6 vom Hundert angehoben. Der Gesetzentwurf übernimmt die allgemeinen Bezügeerhöhungen für den Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes (Tarifergebnis vom 16. März 1991) mit dem gleichen Vomhundertsatz; die Erhöhungen sollen jedoch 2 Monate später als der Tarifbeschluß in Kraft treten. Damit leisten Beamte,

Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger einen eigenständigen, besonderen Beitrag für den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern. Grundlage ist die Koalitionsvereinbarung, daß die Veränderungen der Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung im Arbeitnehmerbereich bei der Besoldungsrunde entsprechend zu berücksichtigen sind. Soweit das Einsparungsvolumen der Inkrafttretens-Verschiebung über die Beitragsmehrbelastung der Arbeitnehmer hinausgeht, muß dieser Betrag bei anderen Besoldungsmaßnahmen ergänzend berücksichtigt werden.

2. Die im Tarifbereich vereinbarten zusätzlichen Verbesserungen für Einzelbereiche werden wegen der Unterschiede der Bezahlungssysteme möglichst gleichwertig auf den Besoldungsbereich übertragen. Der Gesetzentwurf enthält hierzu vor allem folgende Regelungen:

- Bezahlungsverbesserungen für Beamte des mittleren technischen und des gehobenen technischen Dienstes durch Festsetzung günstigerer Stellenobergrenzen, Zulassung auch der Besoldungsgruppe A 7 als Eingangsbesoldungsgruppe im mittleren technischen Dienst und Einführung einer Zulage für Beamte mit Meisterprüfung,
- Schaffung günstigerer Stellen- und damit Beförderungsverhältnisse für beamtete Sozialarbeiter/Sozialpädagogen,
- Einführung allgemeiner Wechselschicht- und Schichtzulagen,
- Einbeziehung der allgemeinen, das Grundgehalt ergänzenden Stellenzulage in die Linearanpassung.

3. Sonstige notwendige Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes und auf ihm beruhender Verordnungen.

4. Aufgrund der Absichtserklärungen der Bundesregierung und des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 11/6542 — neu — bzw. Drucksache 11/6835) werden die Linearanpassung auch die Sicherheitszulagen (Vorbemerkung Nummern 8, 8 a und 8 b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B), die Polizeizulage (Vorbemerkung Nummer 9), die Feuerwehrezulagen (Vorbemerkung Nummer 10) und die Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Krankenanstalten (Vorbemerkung Nummer 12) einbezogen.

5. Ab 1. Januar 1993 werden die Versorgungsempfänger an den strukturellen Maßnahmen im Besoldungsbereich dadurch beteiligt, daß ihnen solche Veränderungen in Form eines durchschnittlichen Vomhundertsatzes zeitversetzt zu den den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gewährt wird. Als Vorwegmaßnahme wird den am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfängern ein Strukturausgleich von 0,4 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ab 1. März 1991 gewährt.

II. Zusätzliche Beschlüsse des Innenausschusses

1. Einkommensverbesserungen im unteren und mittleren Bereich, zugleich als Kompensation für tariflich vereinbarte Strukturverbesserungen
 - gestaffelte Anhebung der Grundgehaltssätze in den BesGr. A 1 bis A 6
 - Reduzierung der Dienstaltersstufen in BesGr. A 7 um eine Stufe
 - Anhebung der Grundgehaltssätze in BesGr. A 8 mit Vereinheitlichung der Dienstaltersstufen-Steigerungsbeträge
 - Hebung des Spitzenamtes im einfachen Dienst nach BesGr. A 6 sowie Ausbringung einer Amtszulage in BesGr. A 6 für Beamte der Justizwachtmeisterlaufbahn
2. Verbesserungen bei den Stellenobergrenzen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Förderung der Nachwuchsgewinnung
 - im gehobenen technischen Dienst
 - im gehobenen Dienst der Steuerverwaltung
 - im höheren technischen Dienst
 - übergangsweise Nutzung im Grenzzolldienst nicht ausgeschöpfter Stellenobergrenzen auch für den Binnenzolldienst
3. Verbesserungen im Bereich der Bundesbesoldungsordnung R durch Anhebung des Stellenschlüssels bei Amtsgerichten/Staatsanwaltschaften
4. Zulagen
 - Weitergewährung von Stellenzulagen auch bei kurzfristiger Aushilfsverwendung
 - Einbeziehung von Beamten auf geschlossenen Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten in die sog. „Gitterzulage“
 - Einbeziehung der Beamten mit Abschluß einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule in die sog. „Meisterzulage“
 - Technikerzulage: Ausschluß von Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes mit Eingangsamt in BesGr. A 8 und Einbeziehung bestimmter landesrechtlicher Sonderlaufbahnen mit Eingangsamt in BesGr. A 7
 - Konkurrenzvereinigung zwischen Fliegerstellenzulage und Sicherheitszulage
 - Absehen von Änderung der Konkurrenzregelung bei der Technikerzulage und der Flugsicherungszulage
5. Erschwerniszulagen
 - Anpassung der Rundungsvorschrift an geändertes Steuerrecht

- Konkurrenzvereinigung für als Landtags- und Bundestagswache eingesetzte Beamte
- Zulagenregelung für Wechselschicht- und Schichtdienst
 - Einbeziehung der Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr
 - Einbeziehung des Haussicherungsdienstes BKA
 - Besitzstandwahrung für Teile des Krankenpflegedienstes
 - Sonderregelungen für die Deutsche Bundesbahn und Einbeziehung der Deutschen Bundespost; betragsmäßige Begrenzung
- 6. Mehrarbeitsvergütung West im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufbau Ost (ausgeschlossen Ministerialverwaltung)
- 7. Vorschriften über das Besoldungsdienstalter/Lebensalter
 - Anrechnung von Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden
 - redaktionelle Klarstellung für den Richterbereich
- 8. Andere notwendige besoldungsrechtliche Regelungen
 - Änderung der Ämter für Professoren in integrierten Studiengängen
 - Gewährung voller Auslandsdienstbezüge an die Beamten der Bayerischen Saalforstverwaltung in Österreich
 - Gleichstellung von Verwendungen bei deutschen Auslandsvertretungen und bei ausländischen Regierungen
 - Gewährung eines Bekleidungszuschusses beim Wiedereintritt in die Bundeswehr
 - Einzelne Änderungen in der Bundesbesoldungsordnung B
 - Beseitigung von Härten bei der jährlichen Sonderzuwendung in Fällen der Beurlaubung
 - Dienstbekleidung für Reserveoffiziere bei Wehrübungen
- 9. Versorgung
 - Berücksichtigung der Soldaten bei der Wiedereinführung des Anpassungszuschlags ab 1. Januar 1993
 - Erhöhung der Mindestversorgung
- 10. Notwendige Änderungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes
 - Ernennung von EG-Staatsangehörigen zu Beamten
 - Verlängerung der Antragsfrist bei arbeitsmarktbezogener Freistellung um drei Jahre
 - Änderung der Darlegungs- und Beweislast bei Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden Mehrkosten in Höhe von 1472 bis 1473 Mio. DM entstehen.

Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/732 —
in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Oktober 1991

Hans Gottfried Bernrath

Vorsitzender

Otto Regenspurger

Berichterstatter

Fritz Rudolf Körper

Heinz-Dieter Hackel

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1991
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 — BBVAnpG 91)
— Drucksache 12/732 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1991
(Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetz
1991 — BBVAnpG 91)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

An die Stelle der Anlagen IV bis VII, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293) treten die Anlagen 1 bis 3i, 4 und 5 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Um 6 vom Hundert werden erhöht die

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

- a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
- b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
- c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,

2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkungen Nummern 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,

- b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung
von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern 1991
(Bundesbesoldungs- und
-versorgungsanpassungsgesetz
1991 — BBVAnpG 91)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach Absatz 1 erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

(4) Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 vermindert sich für Beamte, denen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zusteht und deren Ämter in einem Landesbesoldungsgesetz ausgebracht sind, um den Betrag von 71,02 Deutsche Mark.

§ 3

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2363), werden um 6 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

§ 4

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

§ 3

Die Sätze der Mehrarbeitsvergütung nach § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1977 (BGBl. I S. 1107), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834), werden um 6 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

§ 4

Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Betrag „1,45 Deutsche Mark“ durch den Betrag „4,00 Deutsche Mark“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr
1,25 Deutsche Mark je Stunde

sowie

b) im übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr
2,50 Deutsche Mark je Stunde“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Beamte und Soldaten nach den Nummern 9 und 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie für Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten und im Betriebs- und Verkehrsdienst der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost beträgt die Zulage in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a 1,50 Deutsche Mark je Stunde; dies gilt auch für entsprechende Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.“

3. In § 19a wird der Betrag „1,80 Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,92 Deutsche Mark“ ersetzt.

4. Die Sätze der Erschwerniszulagen nach § 8 Abs. 1 und 2 und § 23c werden um 12 vom Hundert erhöht und auf volle fünf Pfennige aufgerundet.

§ 5

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

1a. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Dienst über volle Stunden hinaus wird die Zulage anteilig gewährt.“

2a. In § 5 Nr. 4 erhält der zweite Satzteil nach dem Semikolon folgende Fassung:

„ausgenommen sind die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, in den Lagezentren oder Leitstellen oberster Bundes- oder Landesbehörden sowie beim Deutschen Bundestag oder bei den Landtagen auch Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13.“

3. unverändert

4. unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der Sätze der Amtszulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in dieser Anlage aufgeführt sind, werden diese um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(6) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Zulage nach den Nummern 8, 8 a, 8 b, 9, 10, 12 oder 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B oder nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C oder nach Nummer 1 a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Zulagen die Sätze in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 5 dieses Gesetzes.

(7) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 5,8 vom Hundert erhöht. Entsprechendes gilt für den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

(8) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um den Betrag von 71,02 Deutsche Mark, wenn ihren Versorgungsbezügen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b zu den Besoldungsordnungen A und B nicht zugrunde liegt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(9) Der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlags (§ 50 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) gehört zu den Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und des Artikels 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (BGBl. I S. 2094).

§ 6

(1) Für die am 31. Dezember 1989 vorhandenen Versorgungsempfänger werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um einen Strukturausgleich als Anpassungszuschlag erhöht. Dies gilt nicht für Empfänger von Übergangsgebührrnissen. Der Strukturausgleich beträgt 0,4 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Für Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden *die Versorgungsbezüge* um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(3) Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes sind nicht anzuwenden.

(4) *In den Fällen des § 57 Abs. 2 Satz 2 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöhen sich der Kürzungsbetrag und der Kapitalbetrag um den Vomhundertsatz des Absatzes 2.* Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 55c Abs. 2 Satz 2 und § 55d Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Artikel 2

Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts

§ 1

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 1 § 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,“.

§ 6

(1) unverändert

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um **einen Strukturausgleich als Anpassungszuschlag in Höhe des** in Absatz 1 genannten Vomhundertsatzes erhöht.

(3) unverändert

(4) **Die Anpassung der Versorgungsbezüge nach Absatz 1 und 2 gilt nicht als Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 2 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.** Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 55c Abs. 2 Satz 2 und § 55d Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Artikel 2

Sonstige Änderungen des Besoldungsrechts

§ 1

Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der in Artikel 1 § 1 bezeichneten Fassung wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nr. 2 werden nach den Worten „nach Absatz 1“ die Worte „oder nach Nummer 1“ eingefügt.

b) Absatz 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. abweichend von den Obergrenzen in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 und Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 zu bestimmen, daß eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 und eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden können.“

3. In § 35 Abs. 2 werden die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.

2. unverändert

2a. § 28 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29), im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden sowie im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich.“

3. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

3a. § 38 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Das Lebensalter wird, vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 und 3 um die Hälfte der Zeit nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres, in der kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben. § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 gelten entsprechend.“

3b. In § 42 Abs. 3 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie wird für höchstens drei Monate auch weiter gewährt, wenn die vorübergehende Übertragung einer anderen Funktion zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbereichs, in dem der Beamte, Richter oder Soldat eingesetzt wird, dringend erforderlich ist.“

4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dienstlichem“ die Worte „und tatsächlichem“ eingefügt.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „an bayerischen Forstämtern“ durch die Worte „bei der Bayerischen Saalforstverwaltung“ ersetzt.
5. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Dies gilt entsprechend, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt oder hierfür entsprechende Geldleistungen gewährt werden.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 4 Satz 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.
6. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:
- a) In der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Deutsches Hydrographisches Institut“ gestrichen und nach den Worten „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Worte „Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie“ eingefügt.
- b) In der Vorbemerkung Nummer 6 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:
- „(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 oder Nummer 23 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.“
- c) Die Vorbemerkung Nummer 14 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 **wird** Satz 2 **gestrichen**.
5. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 5 **wird wie folgt geändert:**
- aa) In Satz 2 werden nach den Worten „Absatz 4 Satz 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.
- bb) Im letzten Satz werden nach den Worten „als Berater für polizeiliche Aufgaben“ die Worte „oder als Rauschgiftverbindungsbeamte“ eingefügt.
- 5a. In § 69 Abs. 1 wird nach Satz 3 der folgende Satz eingefügt:
- „Dieser Zuschuß kann ausgeschiedenen ehemaligen Offizieren beim Wiedereintritt in die Bundeswehr erneut gewährt werden.“
6. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In der Vorbemerkung Nummer 6 wird Absatz 5 wie folgt gefaßt:
- „(5) Die Stellenzulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 oder Nummer 23 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt. **Abweichend von Satz 1 wird die Stellenzulage nach Absatz 1 neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt, soweit sie deren Hälfte übersteigt.**“
- b¹) In Vorbemerkung Nummer 12 Satz 1 werden nach den Worten „geschlossenen Abteilungen“ die Worte „oder Stationen“ eingefügt.
- c) unverändert

Entwurf

- d) In der Vorbemerkung Nummer 23 werden
- aa) in Absatz 1 die Worte „*deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist oder war.*“ gestrichen,
- bb) in Absatz 3 Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
- e) Es wird folgende neue Vorbemerkung Nummer 23a eingefügt:
- „23a. Beamte mit Meisterprüfung
- Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.“
- f) In Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b werden nach den Worten „zugeordnet ist,“ die Worte „des mittleren technischen Dienstes“ und ein Komma eingefügt.
- g) In Vorbemerkung Nummer 30 Abs. 2 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
7. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe A 5 werden in den Fußnoten 5 und 7 jeweils die Worte „bis zu 10 vom Hundert“ durch die Worte „bis zu 20 vom Hundert“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- d) In der Vorbemerkung Nummer 23 werden in Absatz 1 die Worte „A 5 oder A 6“ durch die Worte „A 5 bis A 7“ ersetzt sowie nach der Zeile „des nautischen Dienstes,“ die Zeile „des Restauratorendienstes,“ und nach der Zeile „der Werkführer“ ein Komma und die Zeile „der Zahntechniker“ eingefügt.
- bb) entfällt
- e) Es wird folgende neue Vorbemerkung Nummer 25 eingefügt:
- „25. Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker
- Beamte in Laufbahnen des mittleren Dienstes, in denen die Meisterprüfung oder die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker vorgeschrieben ist, erhalten, wenn sie die Prüfung bestanden haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.“
- f) unverändert
- g) entfällt
7. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- a) In der Besoldungsgruppe A werden
- aa) bei der Amtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister“ der Fußnotenhinweis „7)“ gestrichen,
- bb) in der Fußnote 4 der zweite Satz gestrichen,
- cc) die Fußnote 5 wie folgt gefaßt:
- „5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.“,
- dd) in der Fußnote 6 der zweite Satz wie folgt gefaßt:
- „Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 3 nicht zu.“,
- ee) die Fußnote 7 gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

a¹⁾ Die Besoldungsgruppe A 6 erhält folgende Fassung:**„Besoldungsgruppe A 6**

Betriebsassistent⁵⁾
Erster Hauptwachtmeister⁵⁾ ⁶⁾
Hauptwart⁵⁾
Justizvollstreckungssekretär
Kriminalhauptwachtmeister¹⁾
Lokomotivführer¹⁾
Oberamtsmeister⁵⁾
Oberbetriebsmeister⁵⁾
Oberfeuerwehrmann¹⁾
Obertriebwagenführer⁵⁾
Polizeihauptwachtmeister¹⁾
Sekretär²⁾ ³⁾ ⁴⁾
Werkmeister¹⁾
Stabsunteroffizier
Obermaat

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Als Eingangsamt für nichttechnische Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.

³⁾ Als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.

⁴⁾ Als Eingangsamt für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und des Lebensmittelkontrolldienstes.

⁵⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 5. Für bis zu 20 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen des einfachen Dienstes.

⁶⁾ Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX.“

b) In der Besoldungsgruppe A 7 wird

aa) bei den Amtsbezeichnungen „Oberlokomotivführer“ und „Oberwerkmeister“ der Fußnotenhinweis „1)“ angefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Obersekretär“ der Fußnotenhinweis „6)“ angefügt,

cc) folgende neue Fußnote 6 angefügt:

„6) Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.“

c) In der Besoldungsgruppe A 16 werden bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ im ersten Funktionszusatz nach dem Wort „Bundesbehörde“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Bundesbahn“ die Worte „und bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.

b) unverändert

c) unverändert

8. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek — als der ständige Vertreter des Generaldirektors —“ gestrichen.

8. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

- b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek — als der ständige Vertreter des Generaldirektors —“ eingefügt,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ im ersten Funktionszusatz nach dem Wort „Bundesbehörde“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie nach dem Wort „Bundesbahn“ die Worte „und bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
- c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird
- aa) die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesarchivs“ gestrichen,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ folgender Funktionszusatz eingefügt:
„ — in Bremen bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer bedeutenden Hauptabteilung — 5)“,
 - cc) folgende neue Fußnote 5 angefügt:
„5) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.“
- d) In der Besoldungsgruppe B 5 werden
- aa) die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek“ gestrichen,
 - bb) die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie“ ersetzt,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
- aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ an den ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „14)“ angefügt,
 - dd) folgende Fußnote 14 eingefügt:
„14) Der Leiter des Präsidialbüros des Präsidenten des Deutschen Bundestages erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6.“
- c) unverändert
- d) In der Besoldungsgruppe B 5 werden
- aa) unverändert
 - aa¹) die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben“ gestrichen,
 - aa²) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen“ eingefügt,
 - bb) unverändert

Entwurf

- cc) bei der Amtsbezeichnung „Senatsdirektor“ an den ersten Funktionszusatz der Fußnotenhinweis „3)“ angefügt.
- e) In der Besoldungsgruppe B 6 wird
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt“ die Amtsbezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Bibliothek“ eingefügt,
 - bb) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent“ der Funktionszusatz „— bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik als der ständige Vertreter des Leiters —“ gestrichen,
 - cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesarchivs“ eingefügt.
- f) In der Besoldungsgruppe B 7 werden nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnungen
 - aa) „Präsident der Bundesakademie für Sicherheitspolitik“,
 - bb) „Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst“
 eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- cc) unverändert
- e) In der Besoldungsgruppe B 6 werden
 - 0aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik — als der leitende Beamte —“ eingefügt,
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) unverändert
- f) In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst“ eingefügt.

9. Die Bundesbesoldungsordnung C wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe C 2 werden

- a) bei der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor³⁾“ der Funktionssatz „— soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —⁶⁾“ sowie
- b) die Fußnote 6 gestrichen.

10. Die Bundesbesoldungsordnung R wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe R 1 wird die Fußnote 2 wie folgt gefaßt:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„2) Erhält als Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht mit 4 Planstellen und mehr für Staatsanwälte eine Amtszulage nach Anlage IX; anstatt einer Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter können bei einer Staatsanwaltschaft mit 4 und 5 Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Staatsanwalt als Gruppenleiter und bei einer Staatsanwaltschaft mit 6 und mehr Planstellen für Staatsanwälte 2 Planstellen für Staatsanwälte als Gruppenleiter ausgebracht werden.“

b) In der Besoldungsgruppe R 2 werden die Fußnoten 1, 2, 3 und 6 wie folgt gefaßt:

„1) An einem Gericht mit 15 und mehr Richterplanstellen. Bei 22 Richterplanstellen und auf je 7 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

2) An einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen.

3) An einem Gericht mit 4 und mehr Richterplanstellen; erhält an einem Gericht mit 8 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage IX.

6) Auf je 4 Planstellen für Staatsanwälte kann eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als der ständige Vertreter eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage IX.“

§ 2

Änderung der Verordnungen
zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 und 2
des Bundesbesoldungsgesetzes und sonstige
Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung

1. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden folgende neue Nummern 6 und 9 eingefügt:

„6. mittlerer technischer Dienst in den Besoldungs- gruppen A 6/A 7	50 vom Hundert,
in der Besoldungs- gruppe A 8	35 vom Hundert,
in der Besoldungs- gruppe A 9	15 vom Hundert;“

§ 2

Änderung von Verordnungen

1. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 werden folgende neue Nummern 6, 9, 11 und 12 eingefügt:

„6. mittlerer technischer Dienst in den Besoldungs- gruppen A 6/A 7	50 vom Hundert,
in der Besoldungs- gruppe A 8	35 vom Hundert,
in der Besoldungs- gruppe A 9	15 vom Hundert;“

Entwurf

- „9. gehobener technischer Dienst
in den Besoldungs-
gruppen A 9/A 10 15 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 11 40 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 12 30 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 13 15 vom Hundert;“.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- „9. gehobener technischer Dienst
in den Besoldungs-
gruppen A 9/A 10 10 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 11 40 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 12 30 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 13 20 vom Hundert;“.

- „11. gehobener Dienst der Steuerverwaltung
in der Besoldungs-
gruppe A 11 30 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 12 20 vom Hundert,
in der Besoldungs-
gruppe A 13 8 vom Hundert;“

- „12. höherer technischer Dienst
in den Besoldungs-
gruppen A 15, A 16
und B 2 nach
Einzelbewertung
zusammen 45 vom Hundert,
in den Besoldungs-
gruppen A 16
und B 2 zusammen 10 vom Hundert.

Die Vomhundertsätze beziehen sich auf
die Gesamtzahl der Planstellen des höhe-
ren technischen Dienstes in den Besol-
dungsgruppen A 13 bis A 16 und B 2.“

- b) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Num-
mern 7 und 8, die bisherige Nummer 8 wird
Nummer 10.

- b) unverändert

2. Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundes-
besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971
(BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch die Ver-
ordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2630),
wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) In § 1 werden

- aa) nach den Worten „§ 26 Abs. 1 des Bundes-
besoldungsgesetzes“ die Worte „und der
Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bun-
desbesoldungsgesetzes“ eingefügt,

- bb) die Nummern 2 und 11 gestrichen.

- b) In § 2 wird die Nummer 4 gestrichen.

- c) § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgende neue Nummer 2 einge-
fügt:

- „2. für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit
abgeschlossener Fachhochschulausbil-
dung
mit einem Anteil von höchstens
10 vom Hundert in der Besoldungs-
gruppe A 13,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12,
40 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 11
ausgebracht werden;“,

bb) die bisherigen Nummern 2, 3 und 4 werden
Nummern 3, 4 und 5.

3. Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der in Artikel 1 § 4 genannten Fassung wird wie folgt geändert:

a) Nach § 21 wird folgender 3. Titel eingefügt:

„3. TITEL
Zulagen für Wechselschichtdienst
und für Schichtdienst

§ 22
Allgemeine Voraussetzungen und
Höhe der Zulagen

(1) Beamte und Soldaten erhalten eine Wechselschichtzulage von 200 Deutsche Mark monatlich, wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht, und sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten.

(2) Beamte und Soldaten erhalten, wenn sie ständig Schichtdienst zu leisten haben (Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht),

a) eine Schichtzulage von 120 Deutsche Mark monatlich, wenn sie die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage nach Absatz 1 nur deshalb nicht erfüllen, weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung des Dienstes am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder sie durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leisten,

3. Die Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen in der in Artikel 1 § 4 genannten Fassung wird wie folgt geändert:

0a) In § 5 wird der Text zu Nummer 1 gestrichen.

a) Nach § 21 wird folgender 3. Titel eingefügt:

„3. TITEL
Zulagen für Wechselschichtdienst
und für Schichtdienst

§ 22
Allgemeine Voraussetzungen und
Höhe der Zulagen

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) eine Schichtzulage von 90 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,
- c) eine Schichtzulage von 70 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflegedienst 75 vom Hundert der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes sowie auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter oder auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind oder Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten.

(4) Die Erschwerniszulagen nach Absatz 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 80a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, den Nummern 5a, 8, 8a, 8b, 9, 11 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage besteht.

(5) Abweichend von Absatz 1 und 2 erhalten Beamte der Deutschen Bundesbahn

- a) eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

(3) Die Absätze 1 und 2 **gelten entsprechend für Beamte und Soldaten nach Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes, wenn die Voraussetzungen für eine Wechselschichtzulage oder eine Schichtzulage ohne Berücksichtigung von Zeiten des Bereitschaftsdienstes erfüllt sind.** Sie finden keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst; abweichend hiervon erhalten Beamte im Vorbereitungsdienst für den Krankenpflegedienst 75 vom Hundert der entsprechenden Beträge. Sie finden ferner keine Anwendung auf Beamte und Soldaten, die als Pförtner oder Wächter oder auf Schiffen und schwimmenden Geräten tätig sind oder Auslandszuschlag (§ 55 des Bundesbesoldungsgesetzes) erhalten. **Satz 1 ist anzuwenden auch für den Haussicherungsdienst beim Bundeskriminalamt.**

(4) Die Erschwerniszulagen nach Absatz 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 80a Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, den Nummern 5a, 8, 8a, 8b, 9, 10, 11 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage besteht. **Abweichend von Satz 1 erhalten Beamte im Krankenpflegedienst, die für den gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B haben, die Erschwerniszulage nach Absatz 1 in Höhe von 150 Deutsche Mark monatlich und nach Absatz 2 in voller Höhe.**

(5) Abweichend von Absatz 1 und 2 erhalten Beamte der Deutschen Bundesbahn **und der Deutschen Bundespost** eine Schichtzulage in folgenden Stufen:

Entwurf

für zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Stunden im Monat

von bis	Deutsche Mark monatlich
25— 34	100
35— 44	110
45— 54	125
55— 64	140
65— 74	155
75— 84	170
85— 94	185
95—104	200
105—114	215
115—124	230
125—134	240
135—144	250
über 145	260;

§ 3 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Die vorstehenden Sätze erhöhen sich für jede Schicht,

die nach 0.00 Uhr und vor 4.00 Uhr beendet wird, um 5 Deutsche Mark,

die nach 0.00 Uhr und vor 4.00 Uhr begonnen wird, um 10 Deutsche Mark,

b) eine Schichtzulage von 60 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,

c) eine Schichtzulage von 40 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(6) Auf die Zahlung der Zulage sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 42 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden."

b) Der 4. Titel wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige § 22 wird gestrichen.

bb) In § 23 Abs. 2 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Patienten in Einheiten für Intensivmedizin“.

c) In § 23 Abs. 5, § 23a Abs. 3, § 23d Abs. 2 und § 23e Abs. 2 wird jeweils die Ziffer „4“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

für zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Stunden im Monat

von bis	Deutsche Mark
25— 34	100
35— 44	110
45— 54	125
55— 64	140
65— 74	155
75— 84	170
85— 94	185
95—104	200
105—114	215
115—124	230
ab 125	240.

Die vorstehenden Sätze erhöhen sich für jede Schicht,

die nach 0.00 Uhr und vor 4.00 Uhr beendet wird, um 5 Deutsche Mark.

die nach 24.00 Uhr und vor 4.00 Uhr begonnen wird, um 10 Deutsche Mark.

Wenn keine Schichtzulage nach Satz 1 zusteht, erhalten sie

a) eine Schichtzulage von 60 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 18 Stunden,

b) eine Schichtzulage von 40 Deutsche Mark monatlich, wenn der Schichtdienst innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.

(6) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

4. Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der in Artikel 1 § 3 genannten Fassung wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Text zu Nummer 1 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Sätze 1 und 3 finden keine Anwendung bei Mehrarbeit, die außerhalb des Beitrittsgebiets im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten im Rahmen des § 44 Satz 4 Beamtenrechtsrahmengesetz oder des § 72 Abs. 2 Satz 4 Bundesbeamtengesetz geleistet wird, wenn sie 40 Stunden im Monat übersteigt; dies gilt nicht in Fällen des Satzes 1 Nr. 3.“

§ 3

Übergangsregelung für Beamte
des mittleren Dienstes der Zollverwaltung

(1) Die Obergrenzen des § 1 Nr. 4 der in § 2 Nr. 1 genannten Verordnung können bis zum 31. Dezember 1995 auch für den Binnenzolldienst ausgenutzt werden, soweit sie für den Grenzzolldienst nicht ausgeschöpft sind.

(2) Abweichungen nach Absatz 1 sind ab 1. Januar 1996 durch Umwandlung jeder dritten freiwerdenden Stelle abzubauen.

Artikel 2 a

Änderung des Gesetzes
über die Gewährung
einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. am 1. Dezember in einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen,“.

b) In Absatz 3 wird Satz 1 gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des § 3 Abs. 3“ durch die Worte „einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge“ ersetzt.

Artikel 2 b

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird Satz 2 gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2 c

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt (Laufbahnbewerber).

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 können nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht. Sollen Professoren oder Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, wissenschaftliche oder künstlerische Assistenten in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.

(4) Durch Gesetz ist zu bestimmen, inwieweit von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 bei solchen Bewerbern abgesehen werden kann, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben (andere Bewerber).“

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 2“ durch die Worte „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 4 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. In § 40 Abs. 2 werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 4 Abs. 3 eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.

5. § 44 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung für eine Tätigkeit außerhalb des Beitrittsgebiets wie folgt gezahlt werden:

Vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 bis höchstens 80 Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 bis höchstens 70 Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 bis höchstens 60 Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 bis höchstens 50 Stunden im Monat.“

6. In § 44 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 2 d

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. a) die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder — mangels solcher Vorschriften — übliche Vorbildung besitzt oder
b) die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat.

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Der Bundesminister des Innern kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“

2. § 11 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war oder“.

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 7 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 7 Abs. 3 nicht zugelassen war und die Ausnahme nicht nachträglich erteilt wird.“

4. In § 58 Abs. 4 erster Halbsatz werden die Worte „in denen eine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 zugelassen worden ist,“ durch die Worte „in denen nach § 7 Abs. 3 eine Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen worden ist,“ ersetzt.

5. In § 72 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Bundesministers der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung für eine Tätigkeit außerhalb des Beitrittsgebiets wie folgt gezahlt werden:

Vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 bis höchstens 80 Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 bis höchstens 70 Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 bis höchstens 60 Stunden im Monat,

vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 bis höchstens 50 Stunden im Monat.“

6. In § 72a Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. Dezember 1996“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Anpassungszuschlag

(1) Verändert sich der durchschnittliche Besoldungsaufwand des Bundes und der Länder innerhalb eines Feststellungszeitraumes von zwölf Monaten durch strukturelle Maßnahmen, wird den Versorgungsempfängern ab 1. Januar 1993 insoweit ein Anpassungszuschlag gewährt. Dies gilt nicht für Empfänger von Übergangsgebührrissen.

(2) Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates.“

2. In § 36 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

3. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

4. In § 53a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

5. Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

unverändert

§ 2

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

2. In § 36 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

3. In § 53 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

Artikel 3 a

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

2. In § 53 Abs. 4 wird die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 89 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 89 b

Auf die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen finden die §§ 70 und 71 des Beamtenversorgungsgesetzes, auf die der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

Artikel 3 b

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird in § 26 Abs. 7 Satz 2 die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 12 wird in § 54 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „A 3“ durch die Angabe „A 4“ ersetzt.“

2. Artikel 3 (Änderung des Soldatengesetzes) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a, Doppelbuchstaben bb (§ 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4) werden im Satz 3 die Worte „Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ durch die Worte „Wenn es im dienstlichen Interesse liegt“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe b (§ 44 Abs. 2 Satz 2) werden die Worte „dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ durch die Worte „es im dienstlichen Interesse liegt“ ersetzt.

3. Artikel 6 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 (Neufassung des § 25) werden im Absatz 2 Satz 1 die Worte „soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ durch die Worte „wenn es im dienstlichen Interesse liegt“ ersetzt.

4. Artikel 7 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 Buchstabe a (Neufassung des § 41) werden im Absatz 2 Satz 1 die Worte „soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ durch die Worte „wenn es im dienstlichen Interesse liegt“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 01

Änderung der Überleitungsverordnung
zum 2. BesVNG

Das Amt „Universitätsprofessor — soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden —“ in Besoldungsgruppe C 2 wird als künftig wegfallendes Amt in die Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) geändert worden ist, eingefügt.

§ 02

Überleitung in die Besoldungsgruppe A 6

Beamte des einfachen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 5, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Amtszulage nach den Fußnoten 5 oder 7 erhielten und die am Tage des Inkrafttretens im Amt waren, sind von diesem Tage an in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet. Artikel IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 gilt entsprechend.

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 §§ 3 und 4 und Artikel 2 § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der Ermächtigungen der §§ 47, 48 Abs. 1 und § 26 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

§ 2

Neufassungen

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang

Die auf Artikel 1 §§ 3 und 4, Artikel 2 § 2 und Artikel 4 § 01 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert oder aufgehoben werden.

§ 2

Neufassungen

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und des Wehrsoldgesetzes sowie den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Verordnungen in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Entwurf

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. mit Wirkung vom 3. Oktober 1990

Artikel 2 § 1 Nr. 7 Buchstabe c, Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb;

2. mit Wirkung vom 1. Januar 1991

Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb;

3. mit Wirkung vom 1. April 1991

Artikel 1 § 4 Nr. 1 und 2, Artikel 2 § 1 Nr. 8 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb, § 2 Nr. 3 Buchstaben a, b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c;

4. mit Wirkung vom 1. Oktober 1991

Artikel 2 § 1 Nr. 8 Buchstabe f Doppelbuchstabe aa.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

01. mit Wirkung vom 1. Januar 1990 Artikel 2 § 1 Nr. 2 a und Nr. 3 a;

1. mit Wirkung vom 3. Oktober 1990

Artikel 2 § 1 Nr. 7 Buchstabe c, Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb; **Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe 0a und Nr. 4 Buchstabe a;**

2. mit Wirkung vom 1. Januar 1991

Artikel 2 § 2 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, **Nr. 4 Buchstabe b; Artikel 2 c Nr. 5 und Artikel 2 d Nr. 5;**

3. mit Wirkung vom 1. April 1991

Artikel 1 § 4 Nr. 1 und 2 **Buchstaben a und b;** Artikel 2 § 1 Nr. 8 Buchstabe f, § 2 Nr. 3 Buchstaben a, b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c;

3 a. am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats

Artikel 1 § 4 Nr. 1 a und Nr. 2 Buchstabe c;

3 b. am 1. Januar 1992

Artikel 2 § 1 Nr. 8 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa¹;

Artikel 2 a;

Artikel 3 § 1 Nr. 1 bis 4;

Artikel 3 § 2;

Artikel 3 a Nr. 1 und 2;

Artikel 3 b;

4. entfällt

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1 283,30	1 329,11	1 374,92	1 420,73	1 466,54	1 512,35	1 558,16	1 603,97							
A 2		1 397,51	1 442,98	1 488,45	1 533,92	1 579,39	1 624,86	1 670,33	1 715,80							
A 3		1 489,13	1 537,50	1 585,87	1 634,24	1 682,61	1 730,98	1 779,35	1 827,72							
A 4		1 541,10	1 598,04	1 654,98	1 711,92	1 768,86	1 825,80	1 882,74	1 939,68							
A 5		1 570,03	1 630,22	1 690,41	1 750,60	1 810,79	1 870,98	1 931,17	1 991,36	2 051,55						
A 6		1 635,76	1 700,26	1 764,76	1 829,26	1 893,76	1 958,26	2 022,76	2 087,26	2 151,76	2 216,26					
A 7		1 761,87	1 819,77	1 877,67	1 935,57	1 993,47	2 051,37	2 109,27	2 167,17	2 227,04	2 287,83	2 348,62	2 411,67	2 479,18		
A 8		1 841,65	1 913,03	1 984,41	2 055,79	2 127,17	2 199,18	2 274,14	2 349,10	2 427,93	2 511,15	2 594,37	2 677,59	2 760,81		
A 9	Ic	1 978,43	2 052,07	2 128,81	2 206,15	2 284,92	2 370,76	2 456,60	2 542,44	2 628,28	2 714,12	2 799,96	2 885,80	2 971,64		
A 10		2 166,35	2 273,01	2 379,67	2 486,33	2 592,99	2 699,65	2 806,31	2 912,97	3 019,63	3 126,29	3 232,95	3 339,61	3 446,27		
A 11		2 523,97	2 633,25	2 742,53	2 851,81	2 961,09	3 070,37	3 179,65	3 288,93	3 398,21	3 507,49	3 616,77	3 726,05	3 835,33	3 944,61	
A 12		2 749,05	2 879,35	3 009,65	3 139,95	3 270,25	3 400,55	3 530,85	3 661,15	3 791,45	3 921,75	4 052,05	4 182,35	4 312,65	4 442,95	
A 13	Ib	3 114,56	3 255,26	3 395,96	3 536,66	3 677,36	3 818,06	3 958,76	4 099,46	4 240,16	4 380,86	4 521,56	4 662,26	4 802,96	4 943,66	
A 14		3 205,98	3 388,42	3 570,86	3 753,30	3 935,74	4 118,18	4 300,62	4 483,06	4 665,50	4 847,94	5 030,38	5 212,82	5 395,26	5 577,70	
A 15		3 614,75	3 815,33	4 015,91	4 216,49	4 417,07	4 617,65	4 818,23	5 018,81	5 219,39	5 419,97	5 620,55	5 821,13	6 021,71	6 222,29	6 422,87
A 16		4 017,54	4 249,53	4 481,52	4 713,51	4 945,50	5 177,49	5 409,48	5 641,47	5 873,46	6 105,45	6 337,44	6 569,43	6 801,42	7 033,41	7 265,40

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1 323,30	1 369,11	1 414,92	1 460,73	1 506,54	1 552,35	1 598,16	1 643,97							
A 2		1 437,51	1 482,98	1 528,45	1 573,92	1 619,39	1 664,86	1 710,33	1 755,80							
A 3		1 529,13	1 577,50	1 625,87	1 674,24	1 722,61	1 770,98	1 819,35	1 867,72							
A 4		1 581,10	1 638,04	1 694,98	1 751,92	1 808,86	1 865,80	1 922,74	1 979,68							
A 5		1 600,03	1 660,22	1 720,41	1 780,60	1 840,79	1 900,98	1 961,17	2 021,36	2 081,55						
A 6		1 655,76	1 720,26	1 784,76	1 849,26	1 913,76	1 978,26	2 042,76	2 107,26	2 171,76	2 236,26					
A 7		1 761,87	1 827,08	1 892,29	1 957,50	2 022,71	2 087,92	2 153,13	2 218,34	2 283,55	2 348,76	2 413,97	2 479,18			
A 8		1 841,65	1 919,65	1 997,65	2 075,65	2 153,65	2 231,65	2 309,65	2 387,65	2 465,65	2 543,65	2 621,65	2 699,65	2 777,65		
A 9	Ic	1 978,43	2 052,07	2 128,81	2 206,15	2 284,92	2 370,76	2 456,60	2 542,44	2 628,28	2 714,12	2 799,96	2 885,80	2 971,64		
A 10		2 166,35	2 273,01	2 379,67	2 486,33	2 592,99	2 699,65	2 806,31	2 912,97	3 019,63	3 126,29	3 232,95	3 339,61	3 446,27		
A 11		2 523,97	2 633,25	2 742,53	2 851,81	2 961,09	3 070,37	3 179,65	3 288,93	3 398,21	3 507,49	3 616,77	3 726,05	3 835,33	3 944,61	
A 12		2 749,05	2 879,35	3 009,65	3 139,95	3 270,25	3 400,55	3 530,85	3 661,15	3 791,45	3 921,75	4 052,05	4 182,35	4 312,65	4 442,95	
A 13	Ib	3 114,56	3 255,26	3 395,96	3 536,66	3 677,36	3 818,06	3 958,76	4 099,46	4 240,16	4 380,86	4 521,56	4 662,26	4 802,96	4 943,66	
A 14		3 205,98	3 388,42	3 570,86	3 753,30	3 935,74	4 118,18	4 300,62	4 483,06	4 665,50	4 847,94	5 030,38	5 212,82	5 395,26	5 577,70	
A 15		3 614,75	3 815,33	4 015,91	4 216,49	4 417,07	4 617,65	4 818,23	5 018,81	5 219,39	5 419,97	5 620,55	5 821,13	6 021,71	6 222,29	6 422,87
A 16		4 017,54	4 249,53	4 481,52	4 713,51	4 945,50	5 177,49	5 409,48	5 641,47	5 873,46	6 105,45	6 337,44	6 569,43	6 801,42	7 033,41	7 265,40

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

Deutscher Bundestag – 12. Wahlperiode
Beschlüsse des 4. Ausschusses

Drucksache 12/1455

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	6 422,87
B 2		7 617,59
B 3		7 969,73
B 4	Ia	8 499,45
B 5		9 107,18
B 6		9 681,09
B 7		10 239,33
B 8		10 821,21
B 9		11 543,68
B 10		13 787,17
B 11		15 052,44

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	Ib	3 114,56	3 255,26	3 395,96	3 536,66	3 677,36	3 818,06	3 958,76	4 099,46	4 240,16	4 380,86	4 521,56	4 662,26	4 802,96	4 943,66	
C 2		3 123,24	3 347,46	3 571,68	3 795,90	4 020,12	4 244,34	4 468,56	4 692,78	4 917,00	5 141,22	5 365,44	5 589,66	5 813,88	6 038,10	6 262,32
C 3		3 529,60	3 783,47	4 037,34	4 291,21	4 545,08	4 798,95	5 052,82	5 306,69	5 560,56	5 814,43	6 068,30	6 322,17	6 576,04	6 829,91	7 083,78
C 4	Ia	4 571,23	4 826,42	5 081,61	5 336,80	5 591,99	5 847,18	6 102,37	6 357,56	6 612,75	6 867,94	7 123,13	7 378,32	7 633,51	7 888,70	8 143,89

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

unverändert

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		Lebensalter									
		31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	Ib	4 035,24	4 321,81	4 608,38	4 894,95	5 181,52	5 468,09	5 754,66	6 041,23	6 327,80	6 614,37
R 2		4 721,19	5 007,76	5 294,33	5 580,90	5 867,47	6 154,04	6 440,61	6 727,18	7 013,75	7 300,32
R 3		7 969,73									
R 4		8 499,45									
R 5		9 107,18									
R 6		9 681,09									
R 7	Ia	10 239,33									
R 8		10 821,21									
R 9		11 543,68									
R 10		14 426,74									

Anlage 2
(Anlage V des BBesG)

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	981,95	1 138,59	1 272,62
Ib	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	828,35	984,99	1 119,02
Ic	A 9 bis A 12	736,17	892,81	1 026,84
II	A 1 bis A 8	693,49	842,65	976,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 134,03 DM.

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 588,94 DM
Tarifklasse II 554,79 DM

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

unverändert

Anlage 3a
(Anlage VIa des BBesG)**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 352	1 597	1 842	2 087	2 332	2 577	2 822	3 067	3 312	3 557	3 802	4 047
A 9	1 589	1 853	2 117	2 381	2 645	2 909	3 173	3 437	3 701	3 965	4 229	4 493
A 10	1 798	2 072	2 346	2 620	2 894	3 168	3 442	3 716	3 990	4 264	4 538	4 812
A 11	1 967	2 255	2 543	2 831	3 119	3 407	3 695	3 983	4 271	4 559	4 847	5 135
A 12	2 189	2 494	2 799	3 104	3 409	3 714	4 019	4 324	4 629	4 934	5 239	5 544
A 13	2 407	2 724	3 041	3 358	3 675	3 992	4 309	4 626	4 943	5 260	5 577	5 894
A 14	2 629	2 957	3 285	3 613	3 941	4 269	4 597	4 925	5 253	5 581	5 909	6 237
A 15	2 936	3 292	3 648	4 004	4 360	4 716	5 072	5 428	5 784	6 140	6 496	6 852
A 16 bis B 2	3 124	3 500	3 876	4 252	4 628	5 004	5 380	5 756	6 132	6 508	6 884	7 260
B 3 und B 4	3 125	3 522	3 919	4 316	4 713	5 110	5 507	5 904	6 301	6 698	7 095	7 492
B 5 bis B 7	3 464	3 902	4 340	4 778	5 216	5 654	6 092	6 530	6 968	7 406	7 844	8 282
B 8 und höher	3 735	4 233	4 731	5 229	5 727	6 225	6 723	7 221	7 719	8 217	8 715	9 213

Anlage 3b
(Anlage VIb des BBesG)**Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)**
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 149	1 357	1 565	1 773	1 981	2 189	2 397	2 605	2 813	3 021	3 229	3 437
A 9	1 351	1 575	1 799	2 023	2 247	2 471	2 695	2 919	3 143	3 367	3 591	3 815
A 10	1 528	1 761	1 994	2 227	2 460	2 693	2 926	3 159	3 392	3 625	3 858	4 091
A 11	1 672	1 917	2 162	2 407	2 652	2 897	3 142	3 387	3 632	3 877	4 122	4 367
A 12	1 861	2 120	2 379	2 638	2 897	3 156	3 415	3 674	3 933	4 192	4 451	4 710
A 13	2 046	2 315	2 584	2 853	3 122	3 391	3 660	3 929	4 198	4 467	4 736	5 005
A 14	2 235	2 514	2 793	3 072	3 351	3 630	3 909	4 188	4 467	4 746	5 025	5 304
A 15	2 496	2 799	3 102	3 405	3 708	4 011	4 314	4 617	4 920	5 223	5 526	5 829
A 16 bis B 2	2 655	2 975	3 295	3 615	3 935	4 255	4 575	4 895	5 215	5 535	5 855	6 175
B 3 und B 4	2 656	2 993	3 330	3 667	4 004	4 341	4 678	5 015	5 352	5 689	6 026	6 363
B 5 bis B 7	2 944	3 316	3 688	4 060	4 432	4 804	5 176	5 548	5 920	6 292	6 664	7 036
B 8 und höher	3 175	3 598	4 021	4 444	4 867	5 290	5 713	6 136	6 559	6 982	7 405	7 828

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

unverändert

Anlage 3c
(Anlage VIc des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	946	1 118	1 290	1 462	1 634	1 806	1 978	2 150	2 322	2 494	2 666	2 838
A 9	1 112	1 297	1 482	1 667	1 852	2 037	2 222	2 407	2 592	2 777	2 962	3 147
A 10	1 259	1 451	1 643	1 835	2 027	2 219	2 411	2 603	2 795	2 987	3 179	3 371
A 11	1 377	1 579	1 781	1 983	2 185	2 387	2 589	2 791	2 993	3 195	3 397	3 599
A 12	1 532	1 746	1 960	2 174	2 388	2 602	2 816	3 030	3 244	3 458	3 672	3 886
A 13	1 685	1 907	2 129	2 351	2 573	2 795	3 017	3 239	3 461	3 683	3 905	4 127
A 14	1 840	2 070	2 300	2 530	2 760	2 990	3 220	3 450	3 680	3 910	4 140	4 370
A 15	2 055	2 304	2 553	2 802	3 051	3 300	3 549	3 798	4 047	4 296	4 545	4 794
A 16 bis B 2	2 187	2 450	2 713	2 976	3 239	3 502	3 765	4 028	4 291	4 554	4 817	5 080
B 3 und B 4	2 187	2 465	2 743	3 021	3 299	3 577	3 855	4 133	4 411	4 689	4 967	5 245
B 5 bis B 7	2 425	2 732	3 039	3 346	3 653	3 960	4 267	4 574	4 881	5 188	5 495	5 802
B 8 und höher	2 614	2 963	3 312	3 661	4 010	4 359	4 708	5 057	5 406	5 755	6 104	6 453

Anlage 3d
(Anlage VI d des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
– Unterkunft und Verpflegung –
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	662	782	902	1 022	1 142	1 262	1 382	1 502	1 622	1 742	1 862	1 982
A 9	778	908	1 038	1 168	1 298	1 428	1 558	1 688	1 818	1 948	2 078	2 208
A 10	881	1 015	1 149	1 283	1 417	1 551	1 685	1 819	1 953	2 087	2 221	2 355
A 11	964	1 105	1 246	1 387	1 528	1 669	1 810	1 951	2 092	2 233	2 374	2 515
A 12	1 072	1 222	1 372	1 522	1 672	1 822	1 972	2 122	2 272	2 422	2 572	2 722
A 13	1 179	1 334	1 489	1 644	1 799	1 954	2 109	2 264	2 419	2 574	2 729	2 884
A 14	1 288	1 449	1 610	1 771	1 932	2 093	2 254	2 415	2 576	2 737	2 898	3 059
A 15	1 438	1 612	1 786	1 960	2 134	2 308	2 482	2 656	2 830	3 004	3 178	3 352
A 16 bis B 2	1 531	1 715	1 899	2 083	2 267	2 451	2 635	2 819	3 003	3 187	3 371	3 555
B 3 und B 4	1 531	1 726	1 921	2 116	2 311	2 506	2 701	2 896	3 091	3 286	3 481	3 676
B 5 bis B 7	1 697	1 912	2 127	2 342	2 557	2 772	2 987	3 202	3 417	3 632	3 847	4 062
B 8 und höher	1 830	2 074	2 318	2 562	2 806	3 050	3 294	3 538	3 782	4 026	4 270	4 514

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

unverändert

Anlage 3e
 (Anlage VIe des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)
 – Unterkunft oder Verpflegung –
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	804	950	1 096	1 242	1 388	1 534	1 680	1 826	1 972	2 118	2 264	2 410
A 9	945	1 102	1 259	1 416	1 573	1 730	1 887	2 044	2 201	2 358	2 515	2 672
A 10	1 070	1 233	1 396	1 559	1 722	1 885	2 048	2 211	2 374	2 537	2 700	2 863
A 11	1 170	1 342	1 514	1 686	1 858	2 030	2 202	2 374	2 546	2 718	2 890	3 062
A 12	1 302	1 484	1 666	1 848	2 030	2 212	2 394	2 576	2 758	2 940	3 122	3 304
A 13	1 432	1 621	1 810	1 999	2 188	2 377	2 566	2 755	2 944	3 133	3 322	3 511
A 14	1 564	1 760	1 956	2 152	2 348	2 544	2 740	2 936	3 132	3 328	3 524	3 720
A 15	1 747	1 959	2 171	2 383	2 595	2 807	3 019	3 231	3 443	3 655	3 867	4 079
A 16 bis B 2	1 859	2 083	2 307	2 531	2 755	2 979	3 203	3 427	3 651	3 875	4 099	4 323
B 3 und B 4	1 859	2 095	2 331	2 567	2 803	3 039	3 275	3 511	3 747	3 983	4 219	4 455
B 5 bis B 7	2 061	2 322	2 583	2 844	3 105	3 366	3 627	3 888	4 149	4 410	4 671	4 932
B 8 und höher	2 222	2 519	2 816	3 113	3 410	3 707	4 004	4 301	4 598	4 895	5 192	5 489

Anlage 3f
 (Anlage VI f des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
 (Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 500	1 753	2 006	2 259	2 512	2 765	3 018	3 271	3 524	3 777	4 030	4 283
A 9	1 755	2 027	2 299	2 571	2 843	3 115	3 387	3 659	3 931	4 203	4 475	4 747
A 10	1 985	2 267	2 549	2 831	3 113	3 395	3 677	3 959	4 241	4 523	4 805	5 087
A 11	2 173	2 470	2 767	3 064	3 361	3 658	3 955	4 252	4 549	4 846	5 143	5 440
A 12	2 417	2 731	3 045	3 359	3 673	3 987	4 301	4 615	4 929	5 243	5 557	5 871
A 13	2 658	2 985	3 312	3 639	3 966	4 293	4 620	4 947	5 274	5 601	5 928	6 255
A 14	2 903	3 241	3 579	3 917	4 255	4 593	4 931	5 269	5 607	5 945	6 283	6 621
A 15	3 244	3 611	3 978	4 345	4 712	5 079	5 446	5 813	6 180	6 547	6 914	7 281
A 16 bis B 2	3 463	3 850	4 237	4 624	5 011	5 398	5 785	6 172	6 559	6 946	7 333	7 720
B 3 und B 4	3 487	3 896	4 305	4 714	5 123	5 532	5 941	6 350	6 759	7 168	7 577	7 986
B 5 bis B 7	3 888	4 339	4 790	5 241	5 692	6 143	6 594	7 045	7 496	7 947	8 398	
B 8 und höher	4 220	4 733	5 246	5 759	6 272	6 785	7 298	7 811	8 324	8 837		

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

unverändert

Anlage 3g
(Anlage VIg des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 285	1 500	1 715	1 930	2 145	2 360	2 575	2 790	3 005	3 220	3 435	3 650
A 9	1 504	1 735	1 966	2 197	2 428	2 659	2 890	3 121	3 352	3 583	3 814	4 045
A 10	1 702	1 942	2 182	2 422	2 662	2 902	3 142	3 382	3 622	3 862	4 102	4 342
A 11	1 864	2 116	2 368	2 620	2 872	3 124	3 376	3 628	3 880	4 132	4 384	4 636
A 12	2 075	2 341	2 607	2 873	3 139	3 405	3 671	3 937	4 203	4 469	4 735	5 001
A 13	2 283	2 561	2 839	3 117	3 395	3 673	3 951	4 229	4 507	4 785	5 063	5 341
A 14	2 492	2 779	3 066	3 353	3 640	3 927	4 214	4 501	4 788	5 075	5 362	5 649
A 15	2 786	3 098	3 410	3 722	4 034	4 346	4 658	4 970	5 282	5 594	5 906	6 218
A 16 bis B 2	2 975	3 304	3 633	3 962	4 291	4 620	4 949	5 278	5 607	5 936	6 265	6 594
B 3 und B 4	3 001	3 349	3 697	4 045	4 393	4 741	5 089	5 437	5 785	6 133	6 481	6 829
B 5 bis B 7	3 348	3 731	4 114	4 497	4 880	5 263	5 646	6 029	6 412	6 795	7 178	
B 8 und höher	3 639	4 075	4 511	4 947	5 383	5 819	6 255	6 691	7 127	7 563		

Anlage 3h
(Anlage VIh des BBesG)

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 5)
(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 8	1 078	1 255	1 432	1 609	1 786	1 963	2 140	2 317	2 494	2 671	2 848	3 025
A 9	1 258	1 449	1 640	1 831	2 022	2 213	2 404	2 595	2 786	2 977	3 168	3 359
A 10	1 424	1 621	1 818	2 015	2 212	2 409	2 606	2 803	3 000	3 197	3 394	3 591
A 11	1 561	1 769	1 977	2 185	2 393	2 601	2 809	3 017	3 225	3 433	3 641	3 849
A 12	1 735	1 955	2 175	2 395	2 615	2 835	3 055	3 275	3 495	3 715	3 935	4 155
A 13	1 910	2 138	2 366	2 594	2 822	3 050	3 278	3 506	3 734	3 962	4 190	4 418
A 14	2 086	2 322	2 558	2 794	3 030	3 266	3 502	3 738	3 974	4 210	4 446	4 682
A 15	2 333	2 590	2 847	3 104	3 361	3 618	3 875	4 132	4 389	4 646	4 903	5 160
A 16 bis B 2	2 493	2 764	3 035	3 306	3 577	3 848	4 119	4 390	4 661	4 932	5 203	5 474
B 3 und B 4	2 517	2 803	3 089	3 375	3 661	3 947	4 233	4 519	4 805	5 091	5 377	5 663
B 5 bis B 7	2 813	3 128	3 443	3 758	4 073	4 388	4 703	5 018	5 333	5 648	5 963	
B 8 und höher	3 062	3 422	3 782	4 142	4 502	4 862	5 222	5 582	5 942	6 302		

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

unverändert

Anlage 3i
(Anlage VII des BBesG)**Auslandskinderzuschlag (§ 56)**
(Monatsbeträge in DM je Kind)
nach § 56 Abs. 1 Nr. 1

Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlags												nach § 56 Abs. 1 Nr. 2
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 1 bis A 16	197	226	255	284	313	342	371	400	429	458	487	516	197
B 1 bis B 11													

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in der Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

Anlage 4
(Anlage VIII des BBesG)**Anwärtergrundbetrag**
Anwärterverheiratenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangssamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	1 056	1 172	315	105
A 5 bis A 8	1 240	1 396	364	105
A 9 bis A 11	1 322	1 500	420	105
A 12	1 535	1 726	444	105
A 13	1 584	1 784	459	105
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundes- besoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 634	1 848	474	105

Entwurf

Anlage 5
(Anlage IX des BBesG)**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**
(Monatsbeträge)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 200,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 78	bis zu 150,00
§ 80a Abs. 1,2	
Die Zulage beträgt für die Beamten des einfachen Dienstes	120,00
des mittleren Dienstes	180,00
des gehobenen Dienstes	300,00
des höheren Dienstes	430,00
Absatz 3 Buchstabe a Nummer 1	500,00
Nummer 2	170,00
Buchstabe b Nummer 1	200,00
Nummer 2	120,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	100,00
Nummer 4 a	150,00
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für Mannschaften, Unteroffiziere/ Beamte der Besoldungsgruppen A5 und A6	70,00
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A7 bis A9	100,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	150,00
Nummer 5a	
Absatz 1 Buchstabe a	180,00
Buchstabe b	300,00
Buchstabe c	430,00
Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 2 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 3	130,00
Nr. 4 und 5	120,00
Nr. 6 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 7 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 8 Buchstabe a	250,00
Buchstabe b	130,00
Nr. 9	120,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	900,00
Buchstabe b	720,00
Buchstabe c	576,00

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 5
(Anlage IX des BBesG)**Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen**
(Monatsbeträge)
— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsgesetz	
§ 44	bis zu 200,00
§ 48 Abs. 2	bis zu 100,00
§ 78	bis zu 150,00
§ 80 a Abs. 1,2	
Die Zulage beträgt für die Beamten	
des einfachen Dienstes	120,00
des mittleren Dienstes	180,00
des gehobenen Dienstes	300,00
des höheren Dienstes	430,00
Absatz 3 Buchstabe a Nummer 1	500,00
Nummer 2	170,00
Buchstabe b Nummer 1	200,00
Nummer 2	120,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 Abs. 2	250,00
Nummer 4	100,00
Nummer 4 a	150,00
Nummer 5	
Die Zulage beträgt für Mannschaften, Unteroffiziere/ Beamte der Besoldungsgruppen A5 und A6	70,00
Unteroffiziere/Beamte der Besoldungsgruppen A7 bis A9	100,00
Offiziere/Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	150,00
Nummer 5 a	
Absatz 1 Buchstabe a	180,00
Buchstabe b	300,00
Buchstabe c	430,00
Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 2 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 3	130,00
Nr. 4 und 5	120,00
Nr. 6 Buchstabe a	270,00
Buchstabe b	200,00
Nr. 7 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	80,00
Nr. 8 Buchstabe a	250,00
Buchstabe b	130,00
Nr. 9	120,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a	900,00
Buchstabe b	720,00
Buchstabe c	576,00

Entwurf

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 6 a	200,00
Nummer 7	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	212,00
A 6 bis A 9	291,50
A 10 bis A 13	371,00
A 14 und höher	450,50
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	159,00
des gehobenen Dienstes	212,00
des höheren Dienstes	265,00
Nummer 8 a	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	116,60
A 6 bis A 9	159,00
A 10 bis A 13	196,10
A 14 und höher	233,20
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	84,80
des gehobenen Dienstes	111,30
des höheren Dienstes	137,80
Nummer 8 b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	190,80
A 6 bis A 9	243,80
A 10 bis A 13	318,00
A 14 und höher	392,20
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	143,10
des gehobenen Dienstes	190,80
des höheren Dienstes	238,50
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	106,00
von zwei Jahren	212,00
Nummer 9 a	
Absatz 1 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	400,00
Buchstabe c	300,00
Absatz 2 Buchstabe a	80,00
Buchstabe b	100,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 6 a	200,00
Nummer 7	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, B 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4	B 3
B 5 bis B 7	B 6
B 8 bis B 10	B 9
B 11	B 11
Nummer 8 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	212,00
A 6 bis A 9	291,50
A 10 bis A 13	371,00
A 14 und höher	450,50
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	159,00
des gehobenen Dienstes	212,00
des höheren Dienstes	265,00
Nummer 8 a	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	116,60
A 6 bis A 9	159,00
A 10 bis A 13	196,10
A 14 und höher	233,20
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	84,80
des gehobenen Dienstes	111,30
des höheren Dienstes	137,80
Nummer 8 b	
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	190,80
A 6 bis A 9	243,80
A 10 bis A 13	318,00
A 14 und höher	392,20
für Anwärter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes	143,10
des gehobenen Dienstes	190,80
des höheren Dienstes	238,50
Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	106,00
von zwei Jahren	212,00
Nummer 9 a	
Absatz 1 Buchstabe a	200,00
Buchstabe b	400,00
Buchstabe c	300,00
Absatz 2 Buchstabe a	80,00
Buchstabe b	100,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Entwurf

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	106,00
von einem Jahr	212,00
von zwei Jahren	
Nummer 11	$\frac{1}{12}$ des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
Nummer 12	159,00
Nummer 13 a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	314,88
Nummer 21	264,15
Nummer 23 Absatz 1	20,00
Absatz 2	45,00
Nummer 23 a	75,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes/für Unteroffiziere	20,00
des gehobenen Dienstes/für Offiziere	
bis zur Besoldungsgruppe A 12	45,00
Nummer 25 (weggefallen)	
Nummer 26 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	33,34
des gehobenen Dienstes	75,00
Nummer 27	
Absatz 1 Buchstabe a	63,60
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa	87,98
Doppelbuchstabe bb	159,00
Buchstabe c	169,60
Buchstabe d	169,60
Buchstabe e	63,60
Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb	71,02
Buchstaben c und d	106,00
Nummer 30	45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 45,54
	2 34,67
	3 83,96
	6 42,40
A 3	1, 5 83,96
	2 45,54
A 4	1, 4 83,96
	2 45,54
A 5	3 45,54
	4, 6 83,96
	5 123,55
	7 148,25
A 7	2 56,52
	5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grund- gehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2 72,85

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	106,00
von zwei Jahren	212,00
Nummer 11	$\frac{1}{12}$ des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
Nummer 12	159,00
Nummer 13a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	314,88
Nummer 21	264,15
Nummer 23 Absatz 1	20,00
Absatz 2	45,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes/für Unteroffiziere des gehobenen Dienstes/für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	20,00 45,00
Nummer 25	75,00
Nummer 26 Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes des gehobenen Dienstes	33,34 75,00
Nummer 27	
Absatz 1 Buchstabe a	63,60
Buchstabe b Doppelbuchstabe aa	87,98
Doppelbuchstabe bb	159,00
Buchstabe c	169,60
Buchstabe d	169,60
Buchstabe e	63,60
Absatz 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb	71,02
Buchstaben c und d	106,00
Nummer 30	45,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 2	1 45,54 2 34,67 3 83,96 6 42,40
A 3	1, 5 83,96 2 45,54
A 4	1, 4 83,96 2 45,54
A 5	3 45,54 4, 6 83,96
A 6	6 45,54
A 7	2 56,52 5 50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grund- gehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2 72,85

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Entwurf

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
A 9	2, 3, 6 338,99 7 15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8 196,87
A 13	6 157,46 7 236,18 11, 12, 13 344,50
A 14	5 236,18
A 15	7 236,18
B 10	1, 2 545,80
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b Buchstabe a	169,60
Buchstabe b	63,60
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe C 1	A 13
für Beamte der Besoldungsgruppe C 2	A 15
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	402,00
der Besoldungsgruppe R 2	450,00
Besoldungsgruppe	
C 2	Fußnote 1 204,04
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 1 a	63,60
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Nummer 4	75,00
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2 261,14
R 2	3 bis 8, 10 261,14
R 3	3 261,14
R 8	2 522,19

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutsche Mark, Vomhundert, Bruchteil
A 9	2, 3, 6 338,99 7 15 v. H. des Anfangs- grundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8 196,87
A 13	6 157,46 7 236,18 11, 12, 13 344,50
A 14	5 236,18
A 15	7 236,18
B 10	1, 2 545,80
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b Buchstabe a	169,60
Buchstabe b	63,60
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe C 1	A 13
für Beamte der Besoldungsgruppe C 2	A 15
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	402,00
der Besoldungsgruppe R 2	450,00
Besoldungsgruppe	
C 2	Fußnote 1 204,04
Bundesbesoldungsordnung R	
Vorbemerkungen	
Nummer 1 a	63,60
Nummer 2	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8 bis R 10	R 9
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8 bis R 10	B 9
Nummer 4	75,00
Besoldungsgruppen	
R 1	Fußnote 1, 2 261,14
R 2	3 bis 8, 10 261,14
R 3	3 261,14
R 8	2 522,19

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Bericht der Abgeordneten Otto Regenspurger, Fritz Rudolf Körper und Heinz-Dieter Hackel

I. Zum Ablauf der Beratungen

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/732 wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Juni 1991 an den Innenausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und zur Beratung nach § 96 GO überwiesen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung haben sich gemäß § 80 Abs. 1 GO gutachtlich an der Beratung beteiligt.
2. a) Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 18. September 1991 in der Mitberatung einvernehmlich bei einer Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU sowie einer Gegenstimme der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste dem Gesetzentwurf zugestimmt. Seinen Bericht gemäß § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert abgeben.
- b) Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung vom 19. September 1991 folgende gutachtliche Empfehlung einstimmig beschlossen:
 1. In Artikel 2 ist § 1 Nr. 3 wie folgt zu ändern:
In § 35 Abs. 2 werden die Worte „50 v. H.“ durch die Worte „70 v. H.“ ersetzt.
 2. Der Ausschuß tritt dafür ein, daß Beamte mit Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Techniker Beamten mit Meisterprüfung im Besoldungsrecht in allen Fällen gleichgestellt werden (siehe Stellungnahme des Bundesrates, S. 33 Nr. 8).
 3. Der Ausschuß unterstützt die Einrichtung einer neuen Funktionsgruppe für beamtete Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, die günstigere Stellen- und damit Beförderungsmöglichkeiten schafft. Er sieht darin eine gewisse Aufwertung der Fachhochschul-Diplome.
 4. Der Ausschuß tritt dafür ein, die Möglichkeiten für Teilzeitarbeit im Besoldungsrecht zu verbessern und insbesondere die Obergrenze von 15 Jahren für Teilzeitarbeit aus „arbeitsmarktpolitischen Gründen“ aufzuheben.
 5. Der Ausschuß bittet die Bundesregierung um Prüfung, inwieweit bei künftigen Besoldungsanpassungsgesetzen eine gerechtere Bewertung von Fachhochschul-Diplomaten erreicht werden kann.

In der Nummer 1 seines Empfehlungskataloges hat der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft folgende Begründung gegeben:

Das Professorenamt an Fachhochschulen muß künftig ganz überwiegend nach C 3 ausgewiesen werden, um die Konkurrenzfähigkeit der Fachhochschulen gegenüber der Wirtschaft nachhaltig zu verbessern.

Nach Angaben des Wissenschaftsrates betrug das Jahreseinkommen eines FH-Professors (C 2) im Jahre 1990 zwischen 73 000 und 92 000 DM (Endstufe). Die C 2-Besoldung entspricht weitgehend dem Beamtengehalt nach A 14 und die C 3-Besoldung dem Beamtengehalt nach A 15.

Der Wissenschaftsrat hat ferner folgende mittlere Jahreseinkommen (Stand: 1990) von berufserfahrenen Fachkräften mit Hochschulausbildung, die von Vorbildung und Berufserfahrung für eine Berufung auf eine Professur an Fachhochschulen in Frage kämen, in verschiedenen Industriezweigen ermittelt:

Diplom-Ingenieur mit 4 bis 10 Berufsjahren	92 200 DM
Diplom-Ingenieur mit langjähriger Erfahrung und besonderer Qualifikation	139 000 DM
EDV-Fachkraft (in der Regel Hochschulausbildung) mit 4 bis 10 Berufsjahren	103 000 DM
EDV-Fachkraft (in der Regel Hochschulausbildung) mit langjähriger Erfahrung in der Funktion eines Abteilungsleiters EDV	132 500 DM
Betriebswirt-Ökonom (in der Regel Hochschulausbildung) mit langjähriger Erfahrung in der Funktion eines Abteilungsleiters Rechnungswesen	126 000 DM

Auch für berufserfahrene Inhaber von Leitungspositionen im öffentlichen Dienst, die vielfach nach A 15 oder BAT I vergütet werden, sind C 2-Professuren vom Einkommen her nicht attraktiv.

Es besteht daher die Gefahr, daß die Fachhochschulen in allen Fachbereichen nicht mehr den Typ des wissenschaftlich qualifizierten und gleichermaßen berufserfahrenen Professors rekrutieren können, der dem spezifischen Profil ihrer berufsbezogenen Lehr- und Forschungstätigkeit entspricht.

Nach Schätzungen des Wissenschaftsrates führt eine Erhöhung des Anteils der C 3-Professorenämter an Fachhochschulen um 10 Prozentpunkte zu einem jährlichen Finanzmehrbedarf von gut 8 Mio. DM für die alten Bundesländer (vgl. Wissenschaftsrat, Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen in den 90er Jahren, Köln 1991). In den neuen Bundesländern sind die Fachhochschulen noch im Aufbau begriffen.

- c) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung vom 25. September 1991 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD in Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

3. Die Fraktion der SPD hat im Zuge der Beratungen in der Sitzung am 16. Oktober 1991 folgende Anträge gestellt:

„1. Zu Artikel 1 (Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge)

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Amts- und Stellenzulagen, die entsprechend dem Gesetzentwurf in die Anpassung einzubeziehen sind, werden um 6 % ab 1. Januar 1991 erhöht; für Beamte, Selbständige, Abgeordnete und Minister wird eine allgemeine Arbeitsmarktabgabe eingeführt in Höhe der zusätzlichen Beitragsbelastung der Arbeiter und Angestellten ab 1. April 1991.

Begründung

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben Anspruch auf Teilnahme an der allgemeinen Einkommensentwicklung. Dabei hat sich das Verfahren bewährt, die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst auch auf den Beamtenbereich inhalts- und zeitgleich zu übertragen.

Notwendig ist ein allgemeiner Beitrag für den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern. Eine gerechte Verteilung der Lasten kann aber nur über Steuern und die Einführung einer allgemeinen Arbeitsmarktabgabe erreicht werden. Die zeitliche Abkopplung der Beamtenbesoldung und -versorgung vom Tarifergebnis ist dagegen nicht der richtige Weg.

2. Zu Artikel 2 (Erschwerniszulagenverordnung)

1. Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr sind in den Geltungsbereich des § 22 der Erschwerniszulagenverordnung über die Zahlung von Zulagen für Wechselschichtdienst und Schichtdienst einzubeziehen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Schicht- bzw. Wechselschichtzulage nicht an Feuerwehrbeamte zu zahlen.

Diese Regelung entspricht nicht der vom Gesetzgeber/Verordnungsgeber bisher bei der Abgeltung von Erschwernistatbeständen verfolgten Gleichbehandlung von Polizeivollzugs-, Strafvollzugs- und Feuerwehrbeamten; sie ist auch sachlich nicht gerechtfertigt.

Der Bundesrat schlägt daher zu Recht vor, Feuerwehrbeamte in die Zulagenregelung aufzunehmen, allerdings ohne die Berücksichtigung von Zeiten des Bereitschaftsdienstes. Diese Einschränkung bedarf noch der Klärung.

2. Von der Kürzung der Schicht- und Wechselschichtzulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben und bei den Sicherheitsdiensten, für Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr, bei Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Krankenanstalten um die Hälfte (Konkurrenzregelung – § 22 Abs. 4 Erschwerniszulagenverordnung) ist abzusehen.

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung werden mit den an die Beamten gezahlten Stellenzulagen bereits die mit dem jeweiligen Dienst verbundenen Besonderheiten (z. B. auch Wechselschichtdienst) teilweise mit abgegolten. Diese Begründung ist nicht stichhaltig.

Die Polizeizulage dient der Abgeltung von Besonderheiten des polizeilichen Vollzugsdienstes. Der polizeiliche Vollzugsdienst umfaßt dabei z. B. die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und ist im wesentlichen geprägt durch schnelle und verantwortliche Entscheidungen, ein hohes Maß an physischen und psychischen Belastungen und die ständige Bereitschaft, zum Schutz der Allgemeinheit erforderlichenfalls auch Leben und Gesundheit einzusetzen.

Mit der Sicherheitszulage werden erhöhte Funktionsanforderungen, besondere Erschwernisse und Belastungen abgegolten, die sich aus der besonderen Aufgabenstellung und den speziellen nachrichtendienstlichen Arbeitsmethoden ergeben.

Mit der Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und psychiatrischen Krankenanstalten wird den schwierigen äußeren und psychischen Bedingungen Rechnung getragen, unter denen die Beamten eingesetzt sind.

Zur Begründung der Zulage für Beamte der Feuerwehr wird auf den Gesetzestext (Nummer 10 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B) verwiesen.

Die Stellenzulagen werden für die Wahrnehmung herausgehobener Funktionen gewährt und dienen der Funktionsbewertung, wenn auch nur für die Dauer ihrer Wahrnehmung. Die Schicht- bzw. Wechselschichtzulage soll demgegenüber als Erschwerniszulage grundsätzlich Dienstleistungen *zusätzlich* abgelten, die unter besonders belastenden äußeren Umständen zu verrichten sind (vgl. Bericht der Bundesregierung über „Zulagen für Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes“ vom 6. Oktober 1978).

Nach alldem ist die Konkurrenzregelung sachlich nicht begründet.

3. Die vorgesehene Sonderregelung für den Schichtdienst bei der Deutschen Bundesbahn (§ 22 Abs. 5 Erschwerniszulagenverordnung) entfällt.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene besondere Regelung für die Beamten der Deutschen Bundesbahn geht über die tariflichen Regelungen für den öffentlichen Dienst hinaus. Die Sonderregelung wird mit dem Hinweis auf die Besonderheiten der Dienstplangestaltung der Deutschen Bundesbahn begründet. Die Überschreitung des für die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes maßgebenden Höchstbetrages von 200 DM kann damit jedoch nicht gerechtfertigt werden und stellt einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dar.

4. In die Zulagenregelung für den Wechselschichtdienst (§ 22 Abs. 1 Erschwerniszulagenverordnung) ist auch der sog. unregelmäßige Wechseldienst einzubeziehen.

Begründung

Von der Zulagenregelung des Gesetzentwurfs werden bisher erfaßt

- wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird,
- Dienst nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.

Besonders bei der Deutschen Bundesbahn und Deutschen Bundespost, aber auch in anderen Bereichen, wird ein sog. unregelmäßiger Wechseldienst geleistet, der von den bisherigen Regelungen nicht erfaßt wird. Dieser Dienst, der es mit sich bringt, daß die Arbeitszeit zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten beginnt und endet, ist sehr belastend für die Beschäftigten und sollte daher in die Zulagenregelung einbezogen werden.

3. Zu Artikel 3 (Anpassungszuschläge)

An strukturellen Maßnahmen im Besoldungsbereich werden Versorgungsempfänger durch Gewährung eines angemessenen Anpassungszuschlages beteiligt. Der Anpassungszuschlag wird im Zusammenhang mit allgemeinen Anpassungen (§ 70 Beamtenversorgungsgesetz) durch Bundesgesetz bestimmt.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung ist als Ermächtigungsnorm für den Erlass von Rechtsverordnungen nicht hinreichend bestimmt. Auf die Stellungnahme des Bundesrates und die dort dargestellten Abgrenzungsschwierigkeiten wird Bezug genommen. Anstelle der Gewährung von Anpassungszuschlägen durch Rechtsverordnung sieht der Änderungsvorschlag die Einfügung einer Grundsatbestimmung in das BeamtVG vor und behält im übrigen die Entscheidung über die Gewährung von Anpassungszuschlägen und deren Höhe dem Bundesgesetzgeber vor. Die Entscheidung ist jeweils im Zusammenhang mit allgemeinen Anpassungen zu treffen.

4. Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst

Der Innenausschuß wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 1. März 1992 einen Bericht zur Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten vorzulegen, der sich vor allem mit folgenden Problemen befaßt:

- Beseitigung der bisherigen Beschränkung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auf bestimmte Beamtengruppen und auf Fälle, in denen ein arbeitsmarktpolitisches Bedürfnis besteht.
- Gewährung eines Rechtsanspruchs auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach bestimmten persönlichen oder sachlichen Kriterien.
- Zeitdauer der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung und Möglichkeit der vorzeitigen Rückkehr zur Vollzeitarbeit.
- Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auf die Versorgung.
- Praxis und Auswirkungen der Nebentätigkeitsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung.
- Sicherstellung der beruflichen Chancengleichheit für Teilzeitbeschäftigte.

Der Bericht soll die bisherigen Erfahrungen mit der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im öffentlichen Dienst berücksichtigen und gesondert darstellen und dabei auch auf die Entwicklung des Anteils von

teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten in den einzelnen Laufbahnen eingehen.

2. Insbesondere wegen der am 31. Dezember 1993 auslaufenden Regelung zur Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen wird die Bundesregierung ferner aufgefordert, Vorschläge für eine gesetzliche Neuregelung in diesem Bereich vorzulegen.

Begründung

In unserer Gesellschaft gibt es einen vermehrten Bedarf an Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung. Dies gilt für die private Wirtschaft ebenso wie für den öffentlichen Dienst.

Für Angestellte und Arbeiter sind Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung frei vereinbar. Die arbeits- und tarifrechtliche Gleichstellung der Teilzeitbeschäftigten und Vollzeitbeschäftigten wurde weitgehend verwirklicht.

Demgegenüber ist Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis nur unter arbeitsmarkt- und familienpolitischen Voraussetzungen befristet möglich. Zudem läuft die Regelung zur arbeitsmarktpolitischen Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung am 31. Dezember 1993 aus.

Der Wandel gesellschaftlicher Vorstellungen zur Rollenverteilung in Ehe und Familie sowie zum Stellenwert der Berufstätigkeit bei der persönlichen Lebensgestaltung läßt ein Umdenken und damit eine Weiterentwicklung des Beamtenrechts als unumgänglich erscheinen. Die zum 31. Dezember 1993 auslaufende Teilzeit- und Beurlaubungsregelung sollte deshalb Anlaß sein, den bisherigen Rechtszustand mit dem Ziel, das Beamtenrecht entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen fortzuentwickeln, zu überprüfen.

Zumindest muß die Lücke geschlossen werden, die durch die auslaufende Teilzeit- und Beurlaubungsregelung entsteht. Ohne eine entsprechende gesetzliche Neuregelung entstünden erhebliche Probleme und Härten. Insbesondere viele ältere Beamtinnen müßten aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden, weil ihnen eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung aus verschiedenen Gründen nicht mehr möglich ist."

Der Ausschuß hat diese Anträge jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Enthaltungen der Vertreter der Gruppen abgelehnt. Über den die Teilzeitproblematik betreffenden Antrag 4 hat er im Einvernehmen mit der antragstellenden Fraktion in Erwartung eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung nicht förmlich abgestimmt.

Die Fraktion der SPD hat in der Sitzung am 30. Oktober 1991 weitere zwei Anträge gestellt.

Der erste Antrag hat folgenden Wortlaut:

- „1. Artikel 2f (Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes) und Artikel 2g (Änderung des Bundesbeamtenengesetzes) werden nicht in den Gesetzentwurf eingefügt, bleiben aber weiter in der Beratung.
2. Der Innenausschuß führt zu den unter Nummer 1 genannten Gesetzesänderungen eine öffentliche Sachverständigenanhörung durch.

Begründung

Artikel 48 des EWG-Vertrages legt den allgemeinen Grundsatz des Verbots jeder auf die Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer fest.

Absatz 2 dieses Artikels sieht die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung von Arbeitnehmern insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung vor.

Absatz 4 des Artikels läßt nur insoweit eine Ausnahme von den Grundsätzen zu, als seine Bestimmungen „keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ finden. Dabei ist für die Definition der „öffentlichen Verwaltung“ die Rechtsprechung des EuGH maßgeblich.

Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit es den öffentlichen Dienst betrifft, muß so gestaltet sein bzw. werden, daß es den Anforderungen des Europarechts, also des Artikels 48 EWG-Vertrag, entspricht.

Hindernis für die Freizügigkeit ist derzeit das deutsche Beamtenrecht, nach dem Beamter nur werden kann, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG ist (§ 4 BRRG, § 7 BGG). Diese Vorschriften müssen daher zweifellos geändert werden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit Änderungen im Laufbahnrecht, im Versorgungs- und Beihilferecht sowie hinsichtlich einer angemessenen nachträglichen Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung notwendig sind.

Die mit der Gesetzesänderung zusammenhängenden schwierigen Fragen bedürfen einer gründlichen Prüfung. Zur Vorbereitung der Entscheidungen hält der Innenausschuß eine Sachverständigenanhörung für notwendig.

Als zweiten Antrag hat die Fraktion der SPD einen Entschließungsantrag folgenden Wortlauts eingebracht:

„Entschließungsantrag

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie die Amts- und Stellenzulagen, die entsprechend dem Gesetzentwurf in die Anpassung

einzu beziehen sind, werden um 6 % ab 1. Januar 1991 erhöht; für Beamte, Selbständige, Abgeordnete und Minister wird eine allgemeine Arbeitsmarktabgabe eingeführt in Höhe der zusätzlichen Beitragsbelastung der Arbeiter und Angestellten ab 1. April 1991.

2. An strukturellen Maßnahmen im Besoldungsbereich werden Versorgungsempfänger durch Gewährung eines angemessenen Anpassungszuschlages künftig wieder beteiligt. Der Anpassungszuschlag wird im Zusammenhang mit allgemeinen Anpassungen (§ 70 Beamtenversorgungsgesetz) durch Bundesgesetz bestimmt.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Bericht zur strukturellen Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts vorzulegen, der dem Aufgabenwandel und Aufgabenzuwachs in weiten Bereichen des öffentlichen Dienstes gerecht wird, insbesondere im Bereich der Leistungsverwaltung die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Vergleich zur Wirtschaft sichert, die Grundsätze einer anforderungs- und funktionsgerechten Bezahlung beachtet, die Beteiligungsrechte der Beamten ausbaut und die Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft einbezieht.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben Anspruch auf Teilnahme an der allgemeinen Einkommensentwicklung. Dabei hat sich das Verfahren bewährt, die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst auch auf den Beamtenbereich inhalts- und zeitgleich zu übertragen.

Notwendig ist ein allgemeiner Beitrag für den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Bundesländern. Eine gerechte Verteilung der Lasten kann aber nur über Steuern und die Einführung einer allgemeinen Arbeitsmarktabgabe erreicht werden. Die zeitliche Abkopplung der Beamtenbesoldung und -versorgung vom Tarifergebnis ist dagegen nicht der richtige Weg.

Zu Nummer 2

Es ist notwendig, Versorgungsempfänger durch Gewährung eines angemessenen Anpassungszuschlages wieder an strukturellen Maßnahmen im Besoldungsbereich zu beteiligen. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung ist aber als Ermächtigungsnorm für den Erlass von Rechtsverordnungen nicht hinreichend bestimmt. Auf die Stellungnahme des Bundesrates und die dort dargestellten Abgrenzungsschwierigkeiten wird Bezug genommen. An Stelle der Gewährung von Anpassungszuschlägen durch Rechtsverordnung ist die Einfügung einer Grundsatzbestimmung in

das Beamtenversorgungsgesetz vorzusehen, die die Entscheidung über die Gewährung von Anpassungszuschlägen und deren Höhe dem Bundesgesetzgeber überläßt. Die Entscheidung ist jeweils im Zusammenhang mit allgemeinen Anpassungen zu treffen.

Zu Nummer 3

Seit Jahren fehlt ein Gesamtkonzept der Bundesregierung zur Fortentwicklung des öffentlichen Dienstes einschließlich des öffentlichen Dienstrechts. Die Regierungspolitik ließ ungeachtet einiger Verbesserungen eine sachgerechte Fortentwicklung der Besoldungsstruktur vermissen. Diese wurde vielmehr durch Einzelmaßnahmen, z. B. im Zulagenbereich, weiter verzerrt.

Die Bundesregierung hat es in der vergangenen Wahlperiode versäumt, den von ihr nach langem Zögern vorgelegten Bericht zur Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts als eine geeignete Grundlage für eine konzeptionelle Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts auszugestalten.

Auch an den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern werden erneut nur einige strukturelle Verbesserungen angehängt, ohne daß dabei irgendein Gesamtkonzept ersichtlich wird.

Der Katalog unerledigter Probleme und vordringlicher Maßnahmen im öffentlichen Dienst wächst von Jahr zu Jahr. Dabei sind z. B. zu nennen:

- Die Übernahme der Strukturtarifverträge für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes.
- Die aufgabengerechte Fortentwicklung des Bezahlungsrechts sowie die Sicherung der Konkurrenzfähigkeit in vordringlichen Bereichen — z. B. bei Polizei, Justiz, Bahn, Post und in der Steuer- und Zollverwaltung.
- Maßnahmen zum Ausgleich erhöhter Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen (Wohnungsfürsorge, Ballungsraumzulage).
- Die Überprüfung der Eingangsämter für den einfachen, mittleren und gehobenen Dienst.
- Die Neuordnung und Fortentwicklung des Zulagenrechts, dabei Beseitigung von Unterschieden und Angleichung an das Tarifrecht.
- Die Neuordnung und Verbesserung des Ortszuschlagsrechts unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1990 zur familiengerechten Bezahlung der Beamten.
- Die Neuordnung der steuerlichen Behandlung der Altersversorgungsbezüge unter

Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 1980.

Nicht zuletzt muß eine Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts einen Ausbau der Beteiligungsrechte der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen vorsehen. Das gegenwärtige Beteiligungsverfahren im Beamtenbereich ist völlig unzureichend. Der in der Öffentlichkeit erweckte Eindruck, Gewerkschaften würden bei beamtenrechtlichen Regelungen ernsthaft beteiligt, würden mitbestimmen, vielleicht gar verhandeln, ist schlicht falsch. Das Recht der Spitzenorganisationen, bei der Vorbereitung beamtenrechtlicher Regelungen beteiligt zu werden (§ 94 Bundesbeamtengesetz), muß daher konkretisiert und die Position der Spitzenorganisationen gestärkt werden. Beteiligungsrechte sind in Richtung von Verhandlungsrechten fortzuentwickeln.“

Der Ausschuß hat auch diese beiden Anträge jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

4. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hat in der Sitzung am 30. Oktober 1991 einen Antrag vorgelegt, dem der Innenausschuß einstimmig gefolgt ist. Darin bittet der Innenausschuß des Deutschen Bundestages die Bundesregierung, Lösungen für folgende Fragen zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten:

1. Gewährung der Wechselschicht- und Schichtzulage auch für unregelmäßigen Schichtdienst (Prüfungsergebnis bis zum 31. März 1992)
2. Verbesserungen in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 durch Anfügen von zwei Lebensaltersstufen; Anhebung der Amtszulage für Richter/Staatsanwälte auf 50 v. H. der Differenz zwischen BesGr. R 1 und BesGr. R 2.
3. Verbesserungen der Nachwuchsgewinnung technischer gehobener Dienst auch mit § 72 BBesG und Verordnung dazu.
4. Einführung eines Besoldungsinstrumentes zum Ausgleich erhöhter Mietkosten in Ballungsräumen durch eine laufende monatliche Zahlung (Prüfungsergebnis im 1. Halbjahr 1992).
5. Beseitigung von Nachteilen für teilzeitbeschäftigte Ehepartner im Auswärtigen Dienst und ggf. in vergleichbaren anderen Auslandsverwendungen (Höhe des Auslandskindzuschlags und des Mietzuschusses), wenn beide Anspruchsberechtigte zusammen mit mindestens der vollen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.
6. Neugestaltung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Freistellungen vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung) aus familien- und arbeitsmarktpolitischen Gründen.
7. Einbeziehung der Beamten des Fahndungsdienstes der Bundesversicherungsanstalt für

Angestellte in die Zulagengewährung nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Gleichstellung mit den Beamten der Steuerfahndung.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten, ihre dienst- und besoldungsrechtlichen Perspektiven zur Zukunft des öffentlichen Dienstes darzulegen.

Die Bundesregierung wird auch um Bericht gebeten, ob und welche Konsequenzen sich aus der Änderung des § 4 BRRG/§ 7 BBG für das Versorgungsrecht der Beamten und die Laufbahnvorschriften des Bundes ergeben.

Der Ausschuß hat diesen Antrag um die Prüfbitte des Bundesrates Nummer 15 b in Drucksache 12/732 ergänzt.

5. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Oktober 1991 anberaten und die Berichterstatter gebeten, eine Vorklärung zu erarbeiten. Die Berichterstatter haben am 9. und 15. Oktober 1991 Berichterstattergespräche geführt und dem Innenausschuß in der Sitzung am 16. Oktober 1991 Vorschläge vorgelegt. Diese Vorschläge, die zusätzliche Regelungen über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus zum Inhalt haben, stellen zugleich die Anträge der Koalitionsfraktionen dar. Der Ausschuß ist ihnen in der Schlußabstimmung in der Sitzung am 30. Oktober 1991 in der noch einmal unwesentlich geänderten Fassung gefolgt, die der Beschlußempfehlung als Zusammenstellung beigefügt ist.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Der Ausschuß hat den Vorschlägen der Bundesregierung auf Drucksache 12/732 grundsätzlich zugestimmt. Insbesondere hat er die Erhöhung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden um 6 v. H. mit Wirkung ab 1. März 1991 beschlossen.

Der Ausschuß hat im Zuge der Beratungen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung weitere strukturelle Maßnahmen angefügt, die im einzelnen unter 2. dargestellt werden.

Hervorzuheben sind insbesondere die Einkommensverbesserungen im einfachen und mittleren Dienst sowie Maßnahmen für die Erhaltung und Gewinnung qualifizierten Personals, zugleich auch als weitere Kompensation für tariflich vereinbarte Strukturverbesserungen. Den vom Bundesrat am 7. Juni 1991 beschlossenen Änderungsvorschlägen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ist der Ausschuß gefolgt, soweit die Bundesregierung zugestimmt hat, mit Ausnahme des Vorschlags zu Nummer 15 a in Drucksache 12/732.

Im einzelnen:

- Anpassung der Rundungsvorschrift für die Erschwerniszulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten an geändertes Steuerrecht
- Konkurrenzvereinigung bei Erschwerniszulagen für als Landtagswache bzw. Bundestagswache eingesetzte Polizeibeamte bei Einbeziehung der BesGr. A 9
- Anrechnung von Dienst- und Beschäftigungszeiten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden beim Besoldungsdienstalter
- Änderung der Ämter für Professoren in integrierten Studiengängen
- Ausschluß von Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes mit herausgehobenem Eingangsamt in BesGr. A 8 bei der Technikerzulage (Vorbemerkung Nummer 23 zu BBesO A und B)
- Einbeziehung bestimmter landesrechtlicher Sonderlaufbahnen mit Eingangsamt in BesGr. A 7 in die Technikerzulage (Vorbemerkung Nummer 23 zu BBesO A und B)
- Streichung der Konkurrenzvereinigung bei der Technikerzulage (Vorbemerkung Nummer 23 zu BBesO A und B) und der Flugsicherungslootsenzulage (Vorbemerkung Nummer 30 zu BBesO A und B)
- Einbeziehung der Beamten mit Abschluß einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule in die Zulagenregelung nach Vorbemerkung Nummer 25 zu BBesO A und B
- Einbeziehung der Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr in die Zulagenregelung für Wechsel- und Schichtdienst
- Besitzstandswahrung für Teile des Krankenpflagedienstes bei Wechselschicht- und Schichtzulagen

Von einer Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Regelung für Dienstordnungs-Angestellte im Bereich der Sozialversicherung hat der Ausschuß abgesehen.

2. Zu den einzelnen Maßnahmen

Zu den getroffenen Regelungen sind folgende Begründungen gegeben worden:

Artikel 1 § 6

Gewährung eines pauschalen Strukturausgleichs für das Jahr 1990 als einmalige Vorwegmaßnahme

Klarstellung

Artikel 2 § 1 Nr. 3a

Hinausschiebung von Zeiten der Beurlaubung und eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst beim Besoldungslebensalter der Richter/Staatsanwälte

Klarstellung

Artikel 2 § 1 Nr. 3b

Weitergewährung von Stellenzulagen bei kurzfristiger Aushilfsverwendung

Der in Satz 2 angefügte Halbsatz soll, dem Grundgedanken dieses Satzes folgend, zeitlich engbefristete Noteinsätze in Behördenbereichen mit nachhaltigem Personalmangel erleichtern. Die Notwendigkeit, die Personalbeweglichkeit zu verbessern, hat sich wegen der Lücken, die mit dem Wechsel von erfahrenen Beamten in die neuen Bundesländer entstanden und zu erwarten sind, weiter verstärkt. Die Vorschrift wirkt sich zugunsten einer flexibleren und beschleunigten Durchsetzung von kurzfristigen Abordnungen und Umsetzungen aus.

Artikel 2 § 1 Nr. 4 Buchstabe b

Gewährung voller Auslandsdienstbezüge an Beamte der Bayerischen Saalforstverwaltung in Österreich

Einer Forderung des Landes Bayern entsprechend sollen die Beamten in der bayerischen Saalforstverwaltung in Österreich mit den anderen deutschen Auslandsbediensteten im Amtsbezirk des Generalkonsulates Salzburg gleichgestellt werden und volle Auslandsdienstbezüge erhalten.

Artikel 2 § 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Gleichstellung von Verwendungen bei deutschen Auslandsvertretungen und bei ausländischen Regierungen

Rauschgiftverbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes sind zum Teil zu deutschen Auslandsvertretungen abgeordnet oder werden direkt bei ausländischen Regierungen eingesetzt. Im ersten Falle erhalten sie Auslandszuschlag nach den Tabellen VI f bis VI h, im zweiten Falle nach den Tabellen VI a bis VI c. Diese Schlechterstellung der bei einer ausländischen Regierung verwendeten Rauschgiftverbindungsbeamten soll mit der angestrebten Änderung beseitigt werden.

Artikel 2 § 1 Nr. 5a

Gewährung eines Bekleidungszuschusses bei Wiedereintritt in die Bundeswehr

Die Ergänzung soll eine erneute Zahlung des Bekleidungszuschusses ermöglichen, wenn Offiziere, die ausgeschieden sind, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Bundeswehr eintreten. In diesen Fällen sind Teile der Dienstbekleidung in der Regel nicht mehr verwendbar. Der finanzielle Aufwand für eine Neueinkleidung, etwa 2 000 DM, ist dem Soldaten nicht zumutbar.

*Artikel 2 § 1 Nr. 6 Buchstabe b***Konkurrenzbereinigung zwischen Fliegerstellenzulage und Sicherheitszulage**

Die 1990 eingeführte Konkurrenzvorschrift zwischen der Sicherheitszulage und der Fliegerstellenzulage, die wegen der Gesamtzulagenhöhe grundsätzlich geboten ist, soll für die im fliegenden Dienst eingesetzten Beamten des BND dahin geändert werden, daß diesen während der aktiven fliegerischen Tätigkeit die Sicherheitszulage nur zur Hälfte auf die Fliegerstellenzulage angerechnet wird.

*Artikel 2 § 1 Nr. 6 Buchstabe b¹***Einbeziehung von Beamten auf geschlossenen Stationen bei psychiatrischen Krankenanstalten in die sog. Gitterzulage**

Die Änderung trägt organisatorischen Besonderheiten Rechnung; insoweit auch Anpassung an entsprechende Ausgestaltung vergleichbarer Regelungen in der Erschwerniszulagenverordnung (§ 23).

*Artikel 2 § 1 Nr. 7 Buchstaben a, a¹ Anlagen 1 und 5 (Anlagen IV und IX des BBesG)***Kompensationen im Besoldungsbereich für tariflich vereinbarte Strukturverbesserungen**

Die deutlichen Verbesserungen für Arbeiter im Bereich von Zwischenlohngruppen, Bewährungs-/Zeit-Aufstiegen und Änderungen der Monatslohntabelle sind nicht strukturgleich auf die Besoldung übertragbar. Zum Ausgleich dafür wird mit der vorgesehenen gestaffelten Anhebung von Grundgehaltssätzen (40 DM in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4, 30 DM in der Besoldungsgruppe A 5 und 20 DM in der Besoldungsgruppe A 6) das Bezahlungsniveau in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen in ausgewogenem Maße angehoben. Zur Aufrechterhaltung des vertikalen Spannungsverhältnisses werden bei Besoldungsgruppe A 7 die Dienstaltersstufen auf zwölf Stufen reduziert und bei Besoldungsgruppe A 8 die Dienstalters-Steigerungsbeträge erhöht und zugleich vereinheitlicht.

Dieser weitere Schritt zur strukturellen Verbesserung im unteren und mittleren Bezahlungsbereich ergänzt die Regelungen des Fünften Gesetzes zur Regelung besoldungsrechtlicher Vorschriften. Zusammen mit der Ausbringung des Spitzenamtes A 6 für den einfachen Dienst werden die Strukturverbesserungen im Arbeiterbereich und in Teilbereichen des BAT möglichst gleichwertig nachvollzogen.

Damit werden zugleich die Einkommen der unteren Besoldungsgruppen stärker von der staatlichen Fürsorge für Nichtbeschäftigte abgesetzt.

*Artikel 2 § 1 Nr. 8***Änderungen im Bereich der Bundesbesoldungsordnung B**— § 1 Nr. 8 Buchstabe d aa¹

Die Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben wird zum 31. Dezember 1991 aufgelöst. Die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben“ wird nicht mehr benötigt und ist daher in der Bundesbesoldungsordnung B zu streichen.

— § 1 Nr. 8 Buchstabe d aa²

Durch Artikel 1 Nummer 15 des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 ist zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen eine neue Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen geschaffen worden. Der Leiter dieses Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen soll nach BesGr. B 5 eingestuft werden. Im Bundeshaushalt 1991 ist eine B 5-Stelle für den Leiter des Bundesamtes ausgebracht.

— § 1 Nr. 8 Buchstabe e Oaa

Das Amt des Vertreters des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR soll entsprechend der Regelung beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz in BesGr. B 6 eingestuft werden. Im Bundeshaushalt 1991 ist eine entsprechende Planstelle ausgebracht.

— § 1 Nr. 8 Buchstabe f

Für die Bundesakademie für Sicherheitspolitik, dessen Präsident nach dem Entwurf des Anpassungsgesetzes 1991 in BesGr. B 7 eingestuft werden soll, sind vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages für 1991 keine Mittel bewilligt worden. Von der Ausbringung der Amtsbezeichnung wird abgesehen.

*Artikel 2 § 1 Nr. 10 Buchstaben a und b***Verbesserung des Stellenschlüssels bei Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften**

Infolge ständig wachsender Aufgaben und einer erheblichen Zunahme der Verwaltungsarbeit bei den Amtsgerichten ist es geboten, die Stellenschlüssel bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften zu verbessern. Dies gilt insbesondere bei den großen Amtsgerichten, bei denen ein steigender Organisationsaufwand festzustellen ist.

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Fußnote 2 in der Besoldungsgruppe R 1 ist infolge der vorgesehenen Änderung in Fußnote 6 der Besoldungsgruppe R 2 geboten. Da danach bei den Staatsanwaltschaften mehr R 2-Stellen ausgebracht werden können, muß in entsprechender Weise

der Stellenkegel für Staatsanwälte als Gruppenleiter, die Besoldung nach R 1 mit Zulage erhalten, verbessert werden.

Zu Buchstabe b

Fußnote 1

Die Erhöhung der Zahl der aufsichtsführenden Richter ist u. a. gerechtfertigt, um einer vermehrten Abwanderung qualifizierter Richter vom Amtsgericht auf Beförderungsstellen beim Land- und Oberlandesgericht entgegenzuwirken. Die vergleichsweise geringe Zahl von Beförderungsstellen am Amtsgericht wird der Bedeutung des Amtsgerichts nicht gerecht. Seit Jahren ist bei den Amtsgerichten eine erhebliche Zunahme schwieriger und zeitaufwendiger Verfahren zu verzeichnen. Mit der Änderung in Fußnote 1 wird der Anteil der Beförderungsämtler bei dem Amtsgericht dahin gehend erhöht, daß jede erste von sieben Richterplanstellen als Beförderungsstelle ausgewiesen werden kann.

Zu Fußnote 2

Folgeänderung aus dem System des verbesserten Stellenkegels von einer Beförderungsstelle auf je sieben Richterplanstellen.

Zu Fußnote 3

Folgeänderung zur Neufassung der Fußnoten 1 und 2. Wenn ab 8 Richterplanstellen eine R 2-Stelle für einen Richter am Amtsgericht als ständigen Vertreter des Direktors geschaffen werden kann, muß der Direktor bereits ab 8 Richterplanstellen eine Zulage erhalten.

Zu Fußnote 6

Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität erfordert, daß die Strafverfolgung in der Hand besonders qualifizierter und erfahrener Staatsanwälte liegt. Um dafür Staatsanwälte im ausreichenden Umfang zu gewinnen und zu erhalten, ist es notwendig, die Beförderungsmöglichkeiten für Staatsanwälte zu verbessern. Dies erscheint auch geboten, um die Beförderungsmöglichkeiten der Staatsanwälte an diejenigen in der Gerichtsbarkeit anzunähern. Die vorgeschlagene Regelung verbessert den Stellenkegel dahin gehend, daß auf 4 Staatsanwaltsplanstellen 1 Oberstaatsanwaltsstelle ausgewiesen werden kann.

Artikel 2 § 2 Nr. 1

Verbesserung der Stellenobergrenzen für Beamte des gehobenen und höheren technischen Dienstes sowie für Steuerbeamte des gehobenen Dienstes

Im Hinblick auf gestiegene Anforderungen an Beamte des gehobenen und höheren technischen Dienstes und günstigere Einkommensverhältnisse von entsprechend ausgebildeten Technikern in der Privatwirtschaft soll die Attraktivität der Laufbahnen durch günstigere Stellenobergrenzen weiter erhöht werden.

Im Hinblick auf die erheblich schwieriger gewordenen Aufgaben der Steuerbeamten des gehobenen Dienstes und die Konkurrenz der Privatwirtschaft auf

dem Arbeitsmarkt hält der Ausschuß zur Erhöhung der Attraktivität der Laufbahn eine Verbesserung der Stellenobergrenzen für geboten.

Artikel 2 § 2 Nr. 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Zu Nummer 3 Buchstabe Oa

Streichung der wegen Auflösung der Ständigen Vertretung bei der DDR gegenstandslos gewordenen Vorschrift (Wegfall der Zulage nach § 45 BBesG)

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Der Ausschuß hält es für erforderlich, den Haussicherungsdienst beim Bundeskriminalamt in die Zulagenregelung für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst einzubeziehen (§ 22 Abs. 3 EZulV).

Sonderregelung bei der Wechselschichtzulage für die Deutsche Bundesbahn unter gleichzeitiger Einbeziehung der Deutschen Bundespost (§ 22 Abs. 5 EZulV).

Die Prüfung des Streichungsvorschlages des Bundesrates hat ergeben, daß die allgemeine Regelung der Wechselschicht- und Schichtzulage der betriebsbedingten besonderen Dienstplangestaltung bei den Betriebsverwaltungen nicht gerecht würde. Bei den Betriebsverwaltungen entstehen die höchsten Belastungen durch unregelmäßigen Schichtdienst mit einem erheblich höheren Nachtdienstanteil; dem muß Rechnung getragen werden. Die jetzt vorgesehene Überschreitung des tariflichen Höchstbetrages von 200 DM bis zum Betrage von 240 DM trägt den zur Zeit geltenden Dienstdauervorschriften bei der DB mit dem danach höchstmöglichen Anteil an Nachtdienststunden Rechnung. Der Kostenrahmen der allgemeinen Regelung wird nicht überschritten.

Artikel 2 § 2 Nr. 4

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Streichung der wegen Auflösung der Ständigen Vertretung bei der DDR gegenstandslos gewordenen Vorschrift (Wegfall der Zulage nach § 45 BBesG).

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Durch den in § 44 BRRG geänderten Satz 4 und den § 72 Abs. 2 BBG neu eingefügten Satz 4 (s. Begründung zu Artikel 2 c Nr. 5 und Artikel 2 d Nr. 5) wird übergangsweise eine Ausnahme bei der Höchstbegrenzung der finanziellen Abgeltungsmöglichkeit

von Mehrarbeit zugelassen. Um diese Abgeltungsmöglichkeit voll umsetzen zu können, ist es erforderlich, die Konkurrenzvorschrift für die Dauer dieser Ausnahmeregelung auszusetzen.

Artikel 2 § 3

Übergangsregelung für Beamte des mittleren Dienstes der Zollverwaltung: Nutzung im Grenzzolldienst nicht ausgeschöpfter Stellenobergrenzen

Die Zollverwaltung steht vor einem weitreichenden Umbruch. An der Grenze zur ehemaligen DDR werden die Aufgaben des mittleren Grenzzolldienstes (Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst) entfallen. Die dort eingesetzten Beamten werden teilweise weiterhin im Grenzzolldienst an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland und auf internationalen Flughäfen — soweit sie umgesetzt werden können — Dienst verrichten und teilweise bei den Binnenhauptzollämtern und ihren Dienststellen Aufgaben des Binnenzolldienstes (Binnenabfertigung, Mitarbeitertätigkeiten, Vollziehungstätigkeiten usw.) wahrnehmen. Außerdem werden auch Beamte aus anderen Bereichen des Grenzzolldienstes auf Grund der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes ihren Aufgabenbereich verlieren. Sie werden aus ihren bisherigen Aufgabengebieten an anderen Orten unabhängig von ihrem bisherigen laufbahnmäßigen Status in andere Aufgabenbereiche umgesetzt werden müssen, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Die bisher scharfe Trennung im Einsatz als Grenzzollbeamte und Binnenzollbeamte wird sich in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1995 nicht mehr aufrechterhalten lassen.

Die Umstellung der Zollverwaltung der ehemaligen DDR auf das Zoll- und Verbrauchsteuersystem der Bundesrepublik Deutschland stellt die Beamten der Bundeszollverwaltung zusätzlich vor besondere Aufgaben. Die ordnungsgemäße Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bedarf der Unterstützung durch erfahrene Beamte, die als Berater vor Ort tätig werden. Dazu müssen gleichermaßen Beamte des Grenzzolldienstes wie auch des Binnenzolldienstes eingesetzt werden, die unabhängig von ihren bisherigen Funktionen möglichst in allen Aufgabengebieten helfen können. Eine stellenplanmäßig unterschiedliche Behandlung der Beamten des Grenzzolldienstes und des Binnenzolldienstes während der vorgenannten Übergangszeit wäre nach allem sachlich nicht begründet. Sie würde den sachgerechten flexiblen Einsatz und den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb erheblich beeinträchtigen. Daher sollen im Grenzzolldienst nicht ausgeschöpfte Obergrenzen dem Binnenzolldienst für die Übergangszeit zugute kommen.

Artikel 2 a

Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes

Die Neuregelung beseitigt — unter teilweiser Übernahme tarifrechtlicher Regelungen — Härten für Be-

amte/Beamtinnen, die sich unter Fortfall der Dienstbezüge beurlauben lassen,

- um sich z. B. der Kindererziehung oder der Pflege naher Angehöriger zu widmen (§ 79 a BBG) oder weil in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen (§ 72 a BBG),
- um z. B. eine entgeltliche Tätigkeit bei Fraktionen, internationalen Institutionen, Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität usw. auszuüben.

Artikel 2 b

Dienstbekleidung bei Wehrübungen für Reserveoffiziere

Bei Wehrübungen oder dienstlichen Veranstaltungen soll den Reserveoffizieren neben der Ausrüstung auch die benötigte Dienstbekleidung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Damit entfällt künftig für diese Soldaten der einmalige Bekleidungszuschuß und die Entschädigung für besondere Abnutzung der selbstbeschafften Bekleidung.

Diese Änderung ist angezeigt zur finanziellen Entlastung der Reserveoffiziere. Diesen Soldaten entstehen häufig hohe Aufwendungen, weil bei Einberufungen zu Wehrübungen die Dienstbekleidung, die sie vorzuhalten haben, nicht mehr paßt oder nicht mehr den Bestimmungen entspricht. Die Änderung trägt im übrigen zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung bei.

Artikel 2 c Nr. 1 bis 4

Ernennung von EG-Staatsangehörigen zu Beamten

§ 4 Abs. 1

Der fortschreitende Prozeß der europäischen Integration schafft neue Rahmenbedingungen für den nationalen öffentlichen Dienst. Insbesondere mit der Vollendung des europäischen Binnenmarktes 1992 werden für die öffentlichen Verwaltungen in den Mitgliedstaaten neben regionalen und nationalen Aspekten auch zunehmend solche bestimmend sein, die die Gemeinschaft insgesamt betreffen. Auf vielen Gebieten wird es zu einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten kommen. Die zwischenstaatliche Mobilität der Mitarbeiter wird wachsen.

Generell kommt der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach dem EWG-Vertrag (Artikel 48) und den vom Europäischen Rat festgelegten Zielen der Gemeinschaft wesentliche Bedeutung für das Zusammenwachsen in einem „Europa ohne Grenzen“ zu. Auch für den nationalen öffentlichen Dienst gewinnt die Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zunehmend an Gewicht. Dem entspricht es, wenn durch eine Änderung der beamtengesetzlichen Vorschrift über die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis die Staatsangehörigen der Mit-

gliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft Deutschen i. S. des Artikels 116 des Grundgesetzes gleichgestellt werden (Neufassung von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz). Der bis jetzt erreichte Grad der Integration mit den Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen und der vorgegebene Weg zur „Europäischen Union“ berechtigen zu dieser generellen Öffnung des nach dem Grundgesetz für die Erfüllung wesentlicher öffentlicher Aufgaben vorgesehenen Beamtenverhältnisses auch für die Staatsangehörigen der anderen EG-Staaten.

Die Rechtsänderung betrifft nur die Zugangsvoraussetzung der Staatsangehörigkeit. Wer als EG-Mitbürger in das Beamtenverhältnis berufen werden will, muß deshalb – neben den laufbahnrechtlichen Voraussetzungen – die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

§ 4 Abs. 2

Gemäß Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag finden die Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft „keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“. Die vorgesehene Neuregelung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 BRRG steht dazu nicht im Widerspruch, Artikel 48 Abs. 4 rechtfertigt aber notwendige Ausnahmeregelungen.

Diese Bestimmung des EWG-Vertrages ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine gemeinschaftsrechtliche Schutzvorschrift zur Wahrung einzelstaatlicher Belange, die zum Ausdruck bringt, daß im Bereich der öffentlichen Verwaltung der Mitgliedstaaten die Sicherung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben Vorrang hat vor einer uneingeschränkten Freizügigkeit der Beschäftigten. Die Entscheidung muß nach dem EuGH im Einzelfall, d. h. in bezug auf die von dem jeweiligen Bediensteten wahrgenommene Funktion getroffen werden.

Diesen Ansatz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nimmt § 4 Abs. 2 BRRG auf. Die Vorschrift bestimmt, daß abweichend von der Grundregel in § 4 Abs. 1 Nr. 1 nur Deutsche i. S. von Artikel 116 GG in das Beamtenverhältnis berufen werden dürfen, wenn es um die Wahrnehmung solcher öffentlichen Aufgaben geht, die ihres Inhalts wegen nur von Deutschen wahrgenommen werden können. Die Beamten nehmen die dem Staat übertragenen Aufgaben als Sachwalter und Treuhänder der Gesamtheit der Staatsbürger wahr. Es verbleibt auch bei der zunehmenden europäischen Ausrichtung der deutschen öffentlichen Verwaltung für eine absehbare Zeit bei solchen Aufgaben, für deren Wahrnehmung es notwendig ist, daß sie nur von solchen öffentlichen Bediensteten erfüllt werden, die selbst Mitglied der staatlichen Gemeinschaft sind, um deren Belange es geht.

§ 4 Abs. 3

Die Ausnahmeregelung in Satz 1 dieser Vorschrift ermöglicht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses zum einen – wie bisher auch – die Be-

rufung von Staatsangehörigen von Nicht-EG-Mitgliedstaaten in das Beamtenverhältnis. Zum anderen eröffnet sie unter der gleichen Voraussetzung die Möglichkeit, ausnahmsweise auch für solche Aufgaben, die ihres Inhalts wegen grundsätzlich nur von Deutschen i. S. des Artikels 116 des Grundgesetzes wahrgenommen werden können, auch Ausländer in das Beamtenverhältnis zu berufen.

Satz 2 sieht unverändert für das dort genannte Hochschulpersonal die Möglichkeit vor, Ausnahmen auch aus anderen Gründen, d. h. ohne daß ein dringendes dienstliches Bedürfnis vorliegen muß, zuzulassen, um gerade in diesem Bereich die Gewinnung hochqualifizierter Wissenschaftler und Techniker, auch wenn sie nicht Deutsche i. S. des Grundgesetzes oder Angehörige eines EG-Mitgliedstaates sind, zu gewährleisten.

§ 4 Abs. 4

Unveränderte Regelung
§ 8 Abs. 2 Nr. 1

Die Änderung ergibt sich aus dem neuen Absatz 3 des § 4. Es bleibt damit bei der Nichtigkeit derart fehlerhafter Ernennungen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3

Die neu eingefügte Regelung sieht die Zurücknahme einer Ernennung vor, die entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 2 erfolgt ist und für die eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 weder zum Zeitpunkt der Ernennung zugelassen war noch später zugelassen wird. Die einschneidende Rechtsfolge der Nichtigkeit der Ernennung wäre in diesen Fällen nicht angemessen.

§ 40 Abs. 2

Zur Eidesleistung sollen künftig neben Deutschen auch Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates verpflichtet sein.

Wenn unter Inanspruchnahme der Ausnahmenvorschrift des § 4 Abs. 3 ein Staatsangehöriger eines Nicht-EG-Mitgliedstaates in das Beamtenverhältnis berufen wird, wird von einer Eidesleistung abgesehen werden können. Von dieser Möglichkeit wird z. B. Gebrauch zu machen sein, wenn für den Nicht-EG-Ausländer die Ableistung des Eides nach ausländischem Recht zu erheblichen Rechtsnachteilen, wie etwa zum Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit, führen würde.

Artikel 2 d Nr. 1 bis 4

Die Begründung zu Artikel 2 c gilt entsprechend auch für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, für die insoweit die gleichen Vorschriften bestehen wie für Landes- und Kommunalbeamte mit Ausnahme der

Vorschrift für Hochschulpersonal (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BRRG).

Artikel 2 c Nr. 5, Artikel 2 d Nr. 5

Mehrarbeitsvergütung West im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufbau Ost

Im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten ist der öffentliche Dienst mit einer Fülle weiterer Aufgaben konfrontiert worden. In großem Umfang muß Personal aus dem bisherigen Bundesgebiet in den neuen Bundesländern eingesetzt werden. Die daraus resultierenden personellen Engpässe führen dazu, daß in vielen Bereichen der Verwaltung die Funktionsfähigkeit nur noch dadurch sichergestellt werden kann, daß umfangreiche Mehrarbeit geleistet wird, die in den Dienststellen nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann. Die (im übrigen zeitlich befristete) Erweiterung der Bezahlungsmöglichkeit ist gegenwärtig das einzige Mittel, wenigstens in gewissem Umfang einen Ausgleich für die zusätzlichen Belastungen zu schaffen, denn mit Neueinstellungen lassen sich die Probleme schon deshalb nicht lösen, weil entsprechend ausgebildete Kräfte hierfür kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.

Artikel 2 c Nr. 6, Artikel 2 d Nr. 6

Verlängerung der Antragsfrist bei arbeitsmarktbezogenen Freistellungen um drei Jahre

Nach den bestehenden beamtenrechtlichen Vorschriften können Freistellungen vom Dienst (Teilzeitbeschäftigung und langfristige Beurlaubung) sowohl aus familien- als auch aus arbeitsmarktpolitischen Gründen bewilligt werden. Letztere können in Anspruch genommen werden, wenn dadurch eine Entlastung des Arbeitsmarktes erreicht wird. Die Regelungen haben sich bewährt. Sie sind, um der beim Erlaß des Gesetzes voraussehbaren Lage auf dem Arbeitsmarkt Rechnung tragen zu können, bis zum 31. Dezember 1993 befristet. Nur bis dahin können Anträge auf arbeitsmarktbezogene Freistellungen bewilligt werden.

Die übersehbare Situation auf dem Arbeitsmarkt wird auch nach dem 31. Dezember 1993 weiterhin von einer Bedarfslage gekennzeichnet sein. Das gilt insbesondere auch für die neuen Bundesländer.

Es erscheint daher erforderlich, den Termin 31. Dezember 1993 um weitere drei Jahre hinauszuschieben. Damit kann der öffentliche Dienst seinen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes fortsetzen; gleichzeitig wird den betroffenen Beamtinnen und Beamten aber auch die Möglichkeit gegeben, ihre Arbeitszeit langfristig zu planen.

Dies ist vor allem auch deshalb angezeigt, weil arbeitsmarktbezogene Freistellungen vom Dienst aus Altersgründen an die Vollendung des 55. Lebensjahres gebunden sind und viele Beamtinnen und Beamte einen Antrag auf Altersteilzeitbeschäftigung bzw. Altersurlaub nicht stellen können, weil sie bis zum

31. Dezember 1993 das 55. Lebensjahr noch nicht vollenden. Die Verlängerung der Bewilligungsfrist soll es ermöglichen, daß diese Beamtinnen und Beamten ihre Teilzeitbeschäftigung, ggf. auch ihren Urlaub, innerhalb der gesetzlichen Höchstfristen fortsetzen können und nicht in Vollzeitbeschäftigung zurückkehren müssen.

Begründung zu Artikel 2 d Nr. 6

Die Begründung zu Artikel 2 c gilt entsprechend auch für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, für die nach dem Bundesbeamtengesetz dieselben Vorschriften über arbeitsmarktpolitische Freistellungen vom Dienst bestehen wie für Landes- und Kommunalbeamte.

Artikel 3 Nr. 1, 2 und 3

Anhebung der Mindestversorgung

Bemessungsgrundlage für die beamtenrechtliche Mindestversorgung ist seit 1971 die Besoldungsgruppe A 3. Ämter der Besoldungsgruppe A 3 sind heute Eingangsamt für den einfachen Dienst, so daß in der Praxis kaum noch Beamte aus einem Amt dieser Besoldungsgruppe in den Ruhestand treten. Es ist deshalb gerechtfertigt, das Mindestruhegehalt künftig aus Besoldungsgruppe A 4 zu berechnen. Diese strukturelle Anhebung hat auch Einfluß auf die dienstunfallrechtliche Mindestversorgung und die Höchstgrenze nach § 53 BeamtVG. Die Anhebung der Mindestversorgung kommt auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfängern zugute.

Artikel 3 a

Berücksichtigung der Soldaten bei der Wiedereinführung eines Anpassungszuschlags ab 1. Januar 1993

Die Regelung des Artikels 3 a entspricht der Regelung über die Wiedereinführung des Anpassungszuschlags für Beamte in Artikel 3.

Artikel 3 b

Änderung der Darlegungs- und Beweislast bei Verlängerung der Lebensarbeitszeit von 65 auf 68 Jahre

Durch das Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 sind § 25 Abs. 2 BRRG und § 41 Abs. 2 BBG mit Wirkung ab 1. Januar 1992 dahin gehend geändert worden, daß der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzliche Altersgrenze hinaus längstens bis zum vollendeten 68. Lebensjahr auf Antrag des Beamten hinausgeschoben werden kann, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Für Berufssoldaten ist eine entsprechende Bestimmung getroffen worden (Artikel 3 BeamtVGÄndG).

Diese Regelung ist änderungsbedürftig, da die Darlegungs- und Beweislast ausschließlich bei der Verwaltung liegt.

Im Interesse einer effektiven Personalwirtschaft erscheint es daher geboten, die einschlägigen Vorschriften des BeamtVGÄndG so zu ändern, daß die Worte „soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen“ durch die Worte „wenn es im dienstlichen Interesse liegt“ ersetzt werden. Hierdurch würden die Möglichkeiten zur Verlängerung nicht eingeschränkt, eine sachgemäße Berücksichtigung der Interessen der öffentlichen Verwaltung jedoch sichergestellt.

Bonn, den 31. Oktober 1991

Otto Regenspurger
Berichterstatter

Fritz Rudolf Körper

Heinz-Dieter Hackel

